

# KAMMERREPORT

## HANSEATISCHE RECHTSANWALTSKAMMER HAMBURG

# AUSGABE 3

## 7. JUNI 2007

### INHALT

Editorial .....	Seite 1
Aktuell .....	3
Service .....	14
Berufsausbildung....	17
Juventus .....	18
RVG aktuell .....	19
Bücher .....	23
Termine .....	24
Mitglieder .....	25
Ansprechpartner .....	28

## Der Zauberlehrling

In dem berühmten Gedicht von Goethe ruft der Zauberlehrling im Angesicht der von ihm beschworenen aber nun unbeherrschbar gewordenen Fluten nach Hilfe: "Herr, die Not ist groß! Die ich rief, die Geister werd ich nun nicht los."

Unwillkürlich kommt mir dies in den Sinn, wenn ich an die Berichte denke, die in den letzten Monaten in den Anwalts gazetten und einigen Wirtschaftsseiten der überregionalen Tageszeitungen über die weltweit größten und profitabelsten Anwaltskanzleien zu lesen waren.

Der Leitartikel des Januar-Heftes von "Juve Rechtsmarkt" war einer führenden deutschen Anwaltskanzlei und deren strategischer Entwicklung gewidmet. Dort war unter anderem zu lesen, dass die Themen Profitabilität und Kanzleistruktur neues Gewicht erhielten. An anderer Stelle wurde ausgeführt, dass mit dieser Betonung der Profitabilität die Identifikation nicht nur der Partner, sondern auch anderer Mitarbeiter mit der Kanzlei gefährdet werde. Es soll auch beklagt worden sein, dass es "nur noch ums Geld gehe". Auch wenn nur über *eine* Sozietät berichtet wurde: Auch in anderen großen Sozietäten nimmt die auf ökonomische Effizienz zentrierte Betrachtungsweise zu.

info@rechtsanwaltskammerhamburg.de



Befördert wird dies dadurch, dass auch maßgebliche politische Instanzen den Anwaltsberuf ganz überwiegend an der ökonomischen Elle messen: Sowohl Brüssel, als auch das Gutachten der Deutschen Monopolkommission aus 2006 betrachten das Berufsrecht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Auswirkung auf den wirtschaftlichen Wettbewerb. Natürlich weiß ich, dass diese Entwicklung in ihrer konkreten Form und Zielsetzung sich nicht gleichermaßen in allen Teilbereichen der Anwaltschaft vollzieht. Aber dennoch: Internationale Sozietäten waren schon oft Trendsetter und Vorreiter für eine Entwicklung, die sich so oder anders oder später auch in anderen Segmenten der Anwaltschaft vollzog.

### IMPRESSUM

#### KAMMERREPORT

erscheint vierteljährlich

Herausgeber:

Hanseatische  
Rechtsanwaltskammer

Der Präsident

Bleichenbrücke 9

20354 Hamburg

Tel 040-35 74 41-0

Fax 040-35 74 41-41

Und wie - werden Sie sich fragen - ist der Zusammenhang zum Zauberlehrling?

Der Kammervorstand hat in den vergangenen Jahren, fast schon Jahrzehnten, als einer der ersten immer wieder betont, dass die anwaltliche Leistung auch Dienstleistung am Mandanten und der Rechtsanwalt auch Unternehmer ist. Ausgangspunkt hierfür waren die grundlegenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1987 und die darauf aufbauend 1994 grundlegend überarbeitete BRAO.

Durch diese Meilensteine in der Berufsrechtsentwicklung erhielt das Grundrecht der freien Berufsausübung endlich den ihm zustehenden Stellenwert für die Anwaltschaft. Mehr als zuvor gerieten damit die Freiheitsrechte des Einzelnen - zu denen auch das Recht auf Gelderwerb gehört - in das Blickfeld. Am deutlichsten sichtbar war diese Entwicklung in der Liberalisierung der Werbung und dem Entstehen vollkommen neuer anwaltlicher Organisationsformen, die auch wegen des internationalen Wettbewerbs unvermeidbar waren.

**Dass wir die Notwendigkeit des unternehmerischen Denkens betonen, ist und bleibt deshalb richtig und ein Kernbestandteil der Arbeit des Kammervorstandes.**

Nicht zuletzt deshalb haben wir auch zur Kammerversammlung diesen Jahres Herrn

Prof. Dr. Hommerich zu einem Vortrag mit dem Thema "Anwaltsmarketing" eingeladen. Aber: Die Anwaltschaft erbringt nicht irgendeine Dienstleistung, sondern jeder einzelne von uns hat den Auftrag, den Zugang zum Recht zu ermöglichen. In § 1 der Berufsordnung heißt es deshalb: "Die Freiheitsrechte des Rechtsanwalts gewährleisten die Teilhabe des Bürgers am Recht. Seine Tätigkeit dient der Verwirklichung des Rechtsstaats."

Das Soldan Institut für Anwaltsmanagement hat auf dem Anwaltstag vor 14 Tagen eine Studie über das Image der Anwaltschaft in der Bevölkerung vorgestellt. Sie hat das erfreuliche Ergebnis gebracht, dass unser Ansehen in der Bevölkerung besser ist als angenommen. Zentraler Grund hierfür ist: Anwälte sind vertrauenswürdig, parteilich und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

**Diese Grundwerte sind das Vertrauenskapital, von dem nicht nur jeder einzelne, sondern auch die Gesamtheit lebt und zehrt.**

Was der Respekt vor diesen Zentralwerten des Anwaltsberufes im Alltag bedeutet, muss jeder für sich selbst entscheiden. Ihre Bedeutung ist sicherlich je nach den beruflichen Tätigkeitsfeldern sehr verschieden: Mal wird es ein "mehr" sein, wenn es z.B. gilt, den Service oder die Aufmerksamkeit gegenüber dem Mandanten zu verbessern. Ein anderes Mal kann aber auch eine gewisse Zurückhaltung bei Gebührenrechnungen der langfristigen Mandantenbindung und sowohl dem eigenen, als auch dem Interesse der gesamten Anwaltschaft dienlicher sein als das Ausschöpfen von Spielräumen.

Das Schicksal des Zauberlehrlings wird uns nicht zwangsläufig ereilen, wenn wir nicht nur ökonomisch denken, sondern die Zentralwerte des Anwaltsberufes zum Maßstab unseres Handelns machen.

Mit den besten kollegialen Grüßen  
Ihr



  
Axel C. Filges  
Präsident

## Bericht von den Kammer- versammlungen

**D**ie Kammerversammlung vom 24. April begann mit einem außerordentlich instruktiven Vortrag von Herrn Prof. Dr. Hommerich über "Vertrauensmarketing". Einige der wichtigsten Kernthesen finden Sie in diesem Kammerreport auf Seite 6/7.

Der anschließende nicht öffentliche Teil konnte ausnahmsweise nicht zu Ende geführt werden, weil die turnusmäßigen Vorstandswahlen vertagt werden mussten. Infolge eines Fehlers im Wahlablauf konnten 91 Kollegen ihre Stimmzettel in eine bereitstehende Urne einwerfen, obwohl die "Wahlverhandlung" noch nicht - wie von der Geschäftsordnung zwingend vorgesehen - eröffnet war.

Im Übrigen hatte die Kammerversammlung im April folgende Ergebnisse:

- Der Schatzmeister hat über die Finanzlage der Kammer Bericht erstattet. Der auch im Jahre 2006 erzielte Überschuss hat den Vorstand veranlasst, der Versammlung eine Senkung des Kammerbeitrages für das Jahr 2008 von 200,- Euro auf 180,- Euro jährlich vorzuschlagen. Die Kammerversammlung billigte diesen Antrag mit sehr großer Mehrheit bei nur wenigen Enthaltungen.
- Unter anderem aufgrund dieses Ergebnisses wurde der Vorstand mit ebenfalls großer Mehrheit bei nur wenigen Enthaltungen entlastet.
- Seit dem Jahre 2000 werden die Kammerfinanzen von zwei von der Kammerversammlung gewählten Kollegen neben der vom Vorstand selbst und freiwillig veranlassten Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer einer weiteren Kontrolle und Überprüfung unterzogen.

Der Vorstand hat vorgeschlagen, die Tätigkeit dieser Kollegen in der Kammer-satzung zu verankern.

Die Versammlung ist diesem Petikum gefolgt und hat die Geschäftsordnung der Kammer wie folgt ergänzt:

"§ 10 Rechnungsprüfer

- (1) Die Kammerversammlung wählt zwei Kammermitglieder als Rechnungsprüfer.
- (2) Sie prüfen die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens und berichten hierüber der Kammerversammlung (vgl. § 89 Abs. 2 Ziff. 6 BRAO).
- (3) Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
- (4) Die Wiederwahl ist zulässig."

Die bereits von der Kammerversammlung gewählten Rechnungsprüfer Rechtsanwalt Stephan May und Rechtsanwalt Eckhard Wolter üben ihr Amt weiterhin aus.

Auf der Kammerversammlung vom 22. Mai 2007 wurde die vertagte Vorstandswahl abgehalten.

Turnusmäßig waren die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder Axel C. Filges, Dr. Carsten Harms, Dr. Christian Lemke, Rüdiger Ludwig, Dr. Volker Meinberg, Malte Nehls, Dr. iur. h.c. Gerhard Strate, Corinna Struck und Annette Voges ausgelaufen.

Alle 9 stellten sich zur Wiederwahl zur Verfügung.

Aus den Reihen der Kollegenschaft kandidierten die Rechtsanwälte Daniel Barta, Friedrich Engelke, Dr. Axel Henriksen sowie Rechtsanwältin Miriam B. Jahn.

Gewählt wurden:

die Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwältinnen Axel C. Filges, Malte Nehls, Annette Voges, Dr. Carsten Harms, Dr. Volker Meinberg, Dr. Christian Lemke, Miriam B. Jahn, Dr. jur. h.c. Gerhard Strate und Rüdiger Ludwig.

Nicht wieder gewählt wurde Frau Rechtsanwältin Corinna Struck, an ihrer Stelle rückt Frau Rechtsanwältin Miriam B. Jahn in den Kammervorstand nach.

## Neuwahl des Präsidiums

**A**uf der Vorstandssitzung nach der Kammerversammlung vom 22. Mai wurde das Präsidium neu gewählt.

Als Präsident wurde Herr Rechtsanwalt Filges im Amt bestätigt. Zur Vizepräsidentin wurde erneut Frau Rechtsanwältin Balten gewählt. Herr Rechtsanwalt Kury wurde als Vizepräsident ebenso in seinem Amt bestätigt wie Herr Rechtsanwalt Krause als Schriftführer und Herr Rechtsanwalt Holle als Schatzmeister.

## Dank an Frau Struck

**M**it der Neuwahl zum Vorstand ist Frau Rechtsanwältin Corinna Struck nach einer Amtszeit von vier Jahren aus dem Vorstand ausgeschieden.

Frau Struck hatte ihren Schwerpunkt im Bereich des Gebührenrechts.

Sie hat sich innerhalb kurzer Zeit in diesem Bereich eine hohe Kompetenz erworben, sodass sie schon nach 3 Jahren Vorstandsmitgliedschaft zur Vorsitzenden einer Gebührenabteilung gewählt wurde.

Frau Struck hat die Kammer auch auf den überregionalen Treffen der Gebührenrechts-Referenten aller Kammern vertreten und hier Akzente gesetzt.

Durch das Ausscheiden von Frau Struck geht dem Kammervorstand wertvolle gebührenrechtliche Kompetenz verloren. Der Vorstand bedankt sich bei Frau Struck für ihren Einsatz im Interesse der Anwaltschaft insgesamt und wünscht ihr für ihre weitere anwaltliche Tätigkeit viel Befriedigung und Erfolg.

## Berufsrecht im Wandel

**I**m Frühjahr 2003 schreckte der damalige EG-Kommissar Monti die Anwaltschaft mit weitreichenden Ideen zu den wettbewerbsrechtlichen Grenzen des Berufsrechts auf: Die Kommission begann, die berufsrechtlichen Regelungen der freien Berufe einer kritischen wettbewerbsrechtlichen Würdigung am Maßstab von Art. 81 EG-Vertrag zu unterziehen. Danach ist jede Form von Kartellabsprache europarechtlich verboten. Plötzlich stand die Frage im Raum, ob nationale gesetzliche Regelungen zu Mindestgebühren (seinerzeit in der BRAGO, heute in § 2 RVG) und andere berufsrechtliche Regelungen (damals etwa das Zweigstellenverbot in der BRAO) europarechtswidrig und wegen des Vorrangs des europäischen Rechts unanwendbar sind.

Die Fragestellung traf die Anwaltschaft ins Mark. War doch durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in Wouters (EuGHE 2002, I-1577) und Arduino (EuGHE 2002, I-1529) klar, dass das Europarecht grundsätzlich anwaltliche Berufsregelungen erfasst. Zugleich stellt unser deutsches Berufsrecht aber die Verwirklichung vieler Werte sicher, die das Wettbewerbsrecht weder abbildet noch erfasst. Dies gilt insbesondere für (1) den Zugang aller Bürger (Mandanten) und der ihnen gleich gestellten Gesellschaften zum Recht, (2) die Essentialia der anwaltlichen Berufsausübung (core values): Vertraulichkeit, Unabhängigkeit, keine Wahrnehmung widerstreitender Interessen, und (3) den Zugang zum Recht zu bezahlbaren Bedingungen (Prozesskostenhilfesystem, ein auf feste Gebühren und Gebührenrahmen aufsetzenden Versicherungssystem). Daraus ergibt sich ein Wertekonflikt zwischen einem - von der Kommission angestrebten - möglichst freien, wettbewerbs- und dienstleistungsorientierten Anwaltsmarkt und der erforderlichen Wahrung der genannten core values, die das Wesen des Anwaltsberufs ausmachen. Dieser Wertekonflikt wird seither intensiv in und mit Brüssel (Kommission) und Berlin (Justizministerium) diskutiert.

Zum Teil hat die wettbewerbsrechtliche Kritik der Kommission (indirekt) Unterstützung erhalten, so z.B. von der Monopolkommission in ihrem 16. Hauptgutachten (2006): Es stellt vor allem das deutsche anwaltliche Gebührenrecht - ebenfalls aus rein wettbewerbsrechtlichen Überlegungen - in Frage. Dies greift aber zu kurz: Das anwaltliche Gebührenrecht ist Teil einer Gesamtregelung, die vielen Mandanten überhaupt erst den Zugang zum Recht ermöglicht - eben wegen der Möglichkeit der PKH oder des Rechtsschutzversicherungssystems. Der Mandant ist als Verbraucher in vielen Fällen nicht so informiert, dass er die anwaltliche Leistung beurteilen könnte. Die Mindestgebühr schützt ihn vor einem Preiskampf nach unten, bei dem die Gefahr eines für den Mandanten nicht erkennbaren Qualitätsverlusts groß ist. Deshalb hört man nicht von ungefähr gerade auch von Verbraucherverbänden, dass sie keine Einwände gegen die Mindestgebührenregelung haben. Ebenso meinen auch englische Kollegen, die ohne Mindestgebühr arbeiten, dass die Einführung einer solchen Gebühr letztlich den Mandanten schützen würde.

Eine weitere Dimension (und damit Komplexität) erhält die Diskussion dadurch, dass zeitgleich in mehreren Mitgliedstaaten wesentliche Änderungen im Berufsrecht vorgenommen werden: In Deutschland ist die Gebührenhöhe im Beraterbereich seit 1.7.2006 nicht mehr geregelt. In Italien hat der Gesetzgeber - unter dem Einfluss des früheren Kommissars Monti - die gesetzliche Gebührenordnung abgeschafft. In England und Wales wird die Organisation des Anwaltsberufs zur Zeit von Grund auf verändert: Der dem Gesetzesentwurf von Juli 2006 vorangehende, weltweit (z.B. auf der Jahressitzung der International Bar Association 2004 in Auckland, Neuseeland) diskutierte Clementi Report sprach sich für eine völlige Umstellung des - aus deutscher Sicht extrem "traditionellen" - englischen Systems aus. Diese Umstellung soll vom englischen Gesetzgeber weitgehend übernommen werden. Das dänische System passt sich gerade dem deutschen System an. In Finnland, einem Land, das keinerlei Rechtsanwaltszwang kannte, besteht seit 2002 für die Vertretung eines Klienten in gerichtlichen Verfahren das Erfordernis eines rechtswissenschaftlichen Hochschulabschlusses.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer hat sich von Anfang an auf verschiedenen Kanälen in die Diskussion eingebracht. Sie streitet konsequent für ein Berufsbild der Anwaltschaft, in welchem die Rechtsberatung mehr als eine allein am Maßstab des Wettbewerbs zu messende Dienstleistung darstellt: Sicher ist es angemessen und richtig, dass Anwälte und Anwältinnen ihr Geld verdienen (wäre dies nicht der Fall, könnten sie sich die anwaltliche Tätigkeit nicht leisten; das Rechtsstaatssystem wäre unterlaufen). Doch unterscheiden sie sich wesentlich von den meisten anderen Berufen. Auf der Basis vertraulicher - durch ein Zeugnisverweigerungsrecht geschützter - Informationen setzen sie sich nachhaltig und frei von Interessenkonflikten für die Interessen und die Ansprüche ihrer Mandanten ein (vgl. Scharf, BRAK-Mitt. 1/2006, S. 11f). Damit füllen sie den Gemeinwohlauftrag des Anwalts mit Leben: Bei aller Wettbewerbsfreudigkeit untereinander dient der Anwalt mit seiner Tätigkeit auch übergeordneten Zielen seines Mandanten und trägt damit zur Funktionsfähigkeit des Rechtsstaats und der Gesellschaft bei.

Dies erkennt auch der Europäische Gerichtshof an. In einem Urteil zum mittlerweile (in falschem vorausseilenden Gehorsam) abgeschafften italienischen Gebührenrecht in der Sache Ciopolla vom 05.12.2006 hat er es dem nationalen Gesetzgeber zugestanden, unter Berücksichtigung der nationalen Umstände zu entscheiden, ob Allgemeinwohlinteressen wie der bessere Zugang zum Recht Gebührenregelungen und den damit verbundenen Eingriff in die Wettbewerbsfreiheit rechtfertigen [NJW 2007, 281ff (Heft 5)] mit Anmerkungen Mailänder [NJW 2007, 883ff (Heft 13)].

Dieses Urteil, dessen Aussagen auf andere Bereiche des Berufsrechts übertragbar sind, dient der Versachlichung der Diskussion. Wir sind als Anwaltschaft gefragt, an der Erarbeitung eines zeitgemäßen weltweiten Berufsbildes mitzuwirken. Dabei dürfen aber nicht alle Werte kritiklos dem Europarecht geopfert werden. Es gilt den gesunden Mittelweg zu finden.

RA Dr. Eckart Brödermann

## Hommerich: Vertikale Segmentierung der Anwaltschaft - Heraus- forderungen für einen Freien Beruf

**A**uf der Kammerversammlung vom 24. April hat Herr Prof. Dr. Hommerich vom Soldan Institut für Anwaltsmanagement zum Thema "Vertrauenswerbung für Freie Berufe" einen viel beachteten Vortrag gehalten.

*Der Vortrag begann mit einer Analyse der Entwicklungen innerhalb der Anwaltschaft.*

*Die Grundgedanken dieses Vortragsteils hat Herr Prof. Dr. Hommerich in dem nachstehend wiedergegebenen Artikel zusammengefasst.*

»Die Anwaltschaft befindet sich derzeit in einem erheblichen Umbruch, der durch folgende zentrale Tendenzen gekennzeichnet ist:

Unter dem Aspekt der wirtschaftlichen Situation der Kanzleien kommt es zu einer immer stärkeren Spreizung. Orientiert man sich an der Umsatzsteuerstatistik, so erwirtschaften in der Zwischenzeit 2,9% der (überwiegend sehr großen) Kanzleien rund 38% des Umsatzes am Rechtsdienstleistungsmarkt.

Ihnen stehen nicht weniger als 87% insbesondere der kleinen Kanzleien gegenüber, die rund 40% des Umsatzes erzielen. Die übrigen knapp 10% der mittelgroßen Kanzleien erwirtschaften rund 22% des Umsatzes an diesem Markt.

Die Spreizung der wirtschaftlichen Lage wird inzwischen auch daran sichtbar, dass im Bereich der Großkanzleien Einstiegsgehälter für erstklassig qualifizierte Junganwälte in einer Größenordnung von 100.000 Euro diskutiert und wohl auch gezahlt werden,

während in vielen kleinen Kanzleien nicht einmal ein Jahresumsatz in dieser Größenordnung erzielt wird.

Diese Grundtendenzen deuten auf eine hierarchische Segmentierung des Marktes hin, in welchem insbesondere die Großkanzleien eine sehr starke wirtschaftliche Stellung einnehmen, indem sie sich nahezu völlig auf große nationale und internationale Wirtschaftskunden und zudem auf die lukrativsten Geschäftsfelder konzentrieren.

Demgegenüber bedienen vor allem die sehr kleinen Kanzleien weitgehend den Markt der Privatkunden, der in wirtschaftlicher Hinsicht weit weniger lukrativ ist. In dieser Hierarchie differenziert sich derzeit sehr stark der Bereich mittelgroßer Sozietäten, die sich zu einem Teil immer stärker ausschließlich auf Wirtschaftskunden konzentrieren und zu einem anderen Teil in Richtung spezialisierter Fachboutiquen entwickeln, welche nur in einem oder nur in wenigen Rechtsgebieten am Markt tätig sind. In jedem Fall ist eine Hemisphärenbildung in Richtung eines Rechtsdienstleistungsmarktes für Wirtschaftskunden



PROF. DR. CHRISTOPH HOMMERICH

Zentrifugalkräfte innerhalb der Anwaltschaft in den nächsten Jahren wachsen, zumal durch die Spreizung der wirtschaftlichen Situation der Kanzleien bestimmte Grundprinzipien der verfassten Anwaltschaft wie etwa das Prinzip der Quersubventionierung keine reale Grundlage mehr haben.

Eine Verstärkung von Zentrifugalkräften dürfte darüber hinaus in der fortschreitenden Spezialisierung der Anwaltschaft liegen. Hier ist zu beobachten, dass sich die Anwaltschaft in segmentierte Fachgemeinschaften aufteilt, die zwar

einerseits und Privatkunden andererseits bereits deutlich ausgeprägt.

Angesichts einer derartigen Arbeitsteilung dürften die

Berührungspunkte aufweisen, allerdings weitgehend unter sich bleiben.

Ein weiteres wichtiges Kennzeichen des Strukturwandels der Anwaltschaft ist die Tendenz zur Kettenbildung unter der Bedingung von Fremdsteuerung. Hierunter fällt die Bildung von Filialketten, die unter gemeinsamer Leitung geführt werden; berichtet werden auch Bemühungen von Versicherern und Interessenverbänden, Anwaltskanzleien zu vernetzen bzw. zu Sonderkonditionen mit Mandaten zu versorgen.

Angesichts solcher Tendenzen stellt sich die Frage, ob und inwieweit Mandanten auf unabhängigen Rechtsrat durch ihren Anwalt hoffen können. Hiervon allerdings hängt die Funktionsfähigkeit des Rechtssystems, die unter anderem durch unabhängige Anwälte garantiert wird, entscheidend ab.

Aus diesen Tendenzen resultieren für die verfasste Anwaltschaft erhebliche Risiken. So besteht die Gefahr des Zerfalls der Anwaltschaft in uneinige Teilkulturen. Dies würde in der Konsequenz dazu führen, dass der Rechtsdienstleistungsmarkt für Mandanten immer weniger überschaubar wird. Dies wiederum erhöht ganz erheblich ihren Aufwand bei der Suche nach dem geeigneten Anwalt, da die Anwaltschaft als Expertensystem angesichts ihrer zunehmenden Heterogenität kaum mehr einen Mindeststandard garantieren kann.

Eine solche Überwälzung so genannter Transaktionskosten auf Mandanten, die in aller Regel Laien sind, ist unter dem Aspekt der Sicherstellung gleicher Zugänge zum Recht kaum zu rechtfertigen. Darüber hinaus muss sich die Anwaltschaft fragen, wie sie angesichts zunehmender Heterogenität dafür sorgen kann, dass ihr im Sinne eines Expertensystems mit gemeinsamen Qualitätsstandards vertraut werden kann. Solches Vertrauen wird allerdings in einer komplexer werdenden globalen Welt immer wichtiger.

Diese wenigen Überlegungen verdeutlichen bereits, dass die Anwaltschaft in eine Kulturkrise geraten ist, da ihre Verpflichtung auf gemeinsame Werte zumindest

brüchig geworden ist. Sie ist darüber hinaus in eine Strukturkrise geraten, da insbesondere die Überlebensfähigkeit kleiner Büros immer weniger gesichert zu sein scheint. Schließlich befindet sich die Anwaltschaft auch in einer Legitimationskrise, als sie die besonderen Wertverpflichtungen dieses Berufs gegenüber der Gesellschaft offenkundig nicht mehr klar genug verdeutlicht. Dies öffnet den Weg für jene Deregulierer, die den Anwaltsberuf für einen Dienstleistungsberuf wie jeden anderen halten und damit nicht nur zur Trivialisierung der Freien Berufe beitragen, sondern möglicherweise auch dazu, dass grundsätzliche Errungenschaften wie den gleichen Zugang zum Recht (aber zum Beispiel auch zu Gesundheit) immer weniger garantiert werden können. Hier liegt ein Sprengsatz, dessen sich die Anwaltschaft bald und grundsätzlich annehmen sollte. ◀◀

## Israel Bar

Im Rahmen eines 4-tägigen Deutschlandaufenthalts besuchte eine Delegation der israelischen Rechtsanwaltskammer (Israel Bar) am 13.04. 2007 auch Hamburg.



Seit Jahren bestehen enge Kontakte zwischen der israelischen und der deutschen Anwaltschaft. Anlässlich eines Besuchs einer Delegation der Bundesrechtsanwaltskammer im April 2006 in Tel Aviv und Jerusalem, bei dem auch Axel Filges als Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer dabei war, wurde deshalb der bisher einzige Freundschaftsvertrag zwischen der Bundesrechtsanwaltskammer und einer ausländischen Rechtsanwaltskammer abgeschlossen. Die überaus herzliche Gastfreundschaft unserer israelischen Kollegen und die während des Besuchs geführten intensiven Gespräche haben die Bundesrechtsanwaltskammer veranlasst, den Vorstand der Israel Bar zu einem Gegenbesuch einzuladen, der vom 11. bis 14. April 2007 stattfand. Gerne erfüllte die Hanseatische Rechtsanwaltskammer den Wunsch der Gäste, auch Hamburg einen Besuch abzustatten.

Nach einer Rathausführung ehrte der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg die israelische Delegation mit einem Empfang im Rathaus. Die Ansprachen hielten Herr Justizsenator Lüdemann, die Herren Kammerpräsidenten Axel C. Filges und Dr. Shlomo Cohen sowie Herr Rechtsanwalt Daniel Ajzensztejn, welcher über das heutige jüdische Leben in Hamburg zu berichten wusste. Die Rede von Herrn Filges finden Sie, wenn Sie in der Online-Fassung hier klicken. [↗](#)

Ca. 80 Gäste nahmen an dem Empfang teil. Unter den Gästen waren der Präsident des Hamburgischen Oberlandesgerichts, Herr Wilhelm Rapp, und fast sämtliche hochrangige Vertreter der Hamburg Justiz.

Im Anschluss gedachte der Kammervorstand gemeinsam mit der Delegation und den übrigen Gästen der Tragödie des ehemaligen jüdischen Anwalts Dr. Manfred Horowitz, den die Nazis in den Tod getrieben haben. Zur Erinnerung an den Kollegen hatte der Künstler Gunter Demnig vor dessen ehemaligen Kanzleiräumen auf dem Grundstück Kaiser-Wilhelm-Straße 23 bis 31 einen Stolperstein verlegt, den die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern,

Dr. Shlomo Cohen und Axel C. Filges am 13.04.2007 feierlich enthüllten. "Nie vergessen, aber nach vorne schauen", forderte Slomo Cohen bei der Enthüllung. Er wiederholte das hochaktuelle Selbstschutzprinzip Israels: "Juden müssen immer die Herren ihres Schicksals bleiben!". Die Rede von Herrn Filges finden Sie, wenn Sie in der Online-Fassung hier klicken. [↗](#)



Mit einer Alster-Dampferfahrt bei strahlendem Sonnenschein für die israelischen Gäste ließ der Kammervorstand den Besuchstag ausklingen. Die israelische Delegation hat sich zwischenzeitlich ganz herzlich für die gelungene Veranstaltung beim Kammervorstand bedankt. Damit konnte das Fundament für eine tiefe Freundschaft zweier Rechtsanwaltskammern gestärkt werden.

## Keine Gerichtszulassungen mehr

**W**ie mit Kammer-Schnellbrief vom 12.04.2007 bereits berichtet, ist zum 01.06.2007 das "Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft" in Kraft getreten.

Da nicht alle Kolleginnen und Kollegen den als E-Mail versandten Kammer-Schnellbrief erhalten, geben wir dessen wesentlichen Inhalt nachstehend mit einigen Ergänzungen wieder:

1. Mit Wirkung vom 1. Juni wird das Zweigstellenverbot aufgehoben. Rechtsanwälte sind also berechtigt, (eine oder mehrere) Zweigstellen zu errichten. Neu sind die damit verbundenen Anzeigepflichten: Wer eine Zweigstelle errichtet, muss dies sowohl seiner „Heimatkammer“, als auch ggf. derjenigen Kammer unverzüglich anzeigen, in deren Bezirk sich die Zweigstelle befinden soll. Über die Ausgestaltung der Zweigstelle enthält das Gesetz keine Regelungen. Sie können also den Umfang Ihrer Präsenz in der Zweigstelle selbst bestimmen. Der Kammervorstand wird allerdings davon ausgehen, dass Ihre Verlautbarungen über die Erreichbarkeit in der Zweigstelle den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen müssen. Auch muss in der Zweigstelle eine Zustellung möglich sein. Die Zweigstellenadresse darf auf dem Briefpapier angegeben werden. Eine Verpflichtung, die Zweigstelle auf dem Briefbogen als solche zu kennzeichnen, besteht jedoch nicht.
2. Durch das neue Gesetz entfallen alle Zulassungen bei bestimmten Gerichten, insbesondere also auch die OLG-Zulassung. Auch diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die noch nicht fünf Jahre zugelassen sind, sind also ab 01.06.2007 bei den Oberlandesgerichten postulationsfähig. Hinweise auf solche Zulassungen sind damit ab 01.06.2007 gegenstandslos. Wettbewerbsrechtlich sind Hinweise insbesondere auf die OLG-Zulassung als "Werbung mit Selbstverständlichkeiten" wahrscheinlich unzulässig. Das Risiko - wenn auch möglicherweise unbegründeter - Abmahnungen aus dem Kreis der Wettbewerber ist sicherlich geringer, wenn solche Hinweise ab 01.06.2007 nicht mehr auf dem Briefbogen geführt werden.

Der Kammervorstand hat keine berufsrechtlichen Bedenken dagegen, wenn größere noch vorhandene Mengen an Briefpapier mit solchen Hinweisen aufgebraucht werden.

3. Die Bestellung von Vertretern für den Fall der vorübergehenden Verhinderung an der Berufsausübung (§ 53 BRAO) ist durch das neue Gesetz ebenfalls vereinfacht. Sofern der Vertreter ein derselben Rechtsanwaltskammer angehörender Kollege ist, kann er ab 01.06. durch den vertretenen Rechtsanwalt selbst bestellt werden. Die Vertreterbestellung ist allerdings der Kammer anzuzeigen (§ 53 Abs. 6 BRAO).

**Die bisher schon in der Kammergeschäftsstelle vorliegenden Anzeigen von "Selbstbestellungen" durch Kollegen gemäß § 53 Abs. 2 Satz 1 BRAO geben Anlass zu folgendem Hinweis:**

**Keine Änderung gibt es im Hinblick auf die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Vertreterbestellung: Nach wie vor darf die Bestellung nur erfolgen, wenn ein konkret umrissener Vertretungsfall vorliegt.**

**Dies gilt auch, wenn der Vertreter von vornherein für alle Verhinderungsfälle, die während eines Kalenderjahres eintreten können, bestellt werden soll (§ 53 Abs. 2 Satz 2 BRAO).**

4. Die Gesetzesnovelle räumt dem Kammervorstand ab 01.06.2007 das Recht ein, in begründeten Ausnahmefällen die Haftpflichtversicherung des Rechtsanwalts z. B. Mandanten dann mitzuteilen, wenn diese die Kenntnis der Versicherungsdaten zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen benötigen und ein besonderes schutzwürdiges Interesse des Rechtsanwalts der Offenbarung nicht entgegensteht. Der Kammervorstand wird in Zukunft in diesen Fällen von dem Mandanten eine schlüssige Begründung für sein Auskunftsverlangen fordern. Gegebenenfalls wird der betroffene Kollege vor Mitteilung der Versicherungsdaten angehört.

Den kompletten Wortlaut des Gesetzes vom 26. März 2006 finden Sie im Bundesgesetzblatt vom 30. März 2007, Seite 358 ff.



## Vergütung an Referendare ist sozialversicherungspflichtig!

**D**urch eine Betriebsprüfung in einer Hamburger Anwaltskanzlei und daraus folgend einer Betriebsprüfung bei der Personalstelle für Referendare beim Hanseatischen Oberlandesgericht ist das Thema der Sozialversicherungspflicht von an Stationsreferendare gezahlter zusätzlicher Vergütung akut geworden.

Zunächst zum Hintergrund: Im Ausgangsfall hat eine Anwaltskanzlei an einen Stationsreferendar *zusätzlich zur von der Freien und Hansestadt Hamburg gezahlten Unterhaltsbeihilfe* eine weitere Vergütung gezahlt.

Hierauf wurden jedoch Sozialversicherungsbeiträge nicht abgeführt.

Dieser Sachverhalt wurde von der Rentenversicherung Bund im Rahmen einer Betriebsprüfung beanstandet.

Da die Kanzlei den Standpunkt vertrat, zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen nicht verpflichtet zu sein, ist durch die Rentenversicherung Bund nunmehr die Freie und Hansestadt Hamburg in Anspruch genommen worden, die dagegen einen Prozess vor dem Sozialgericht Hamburg führt.

Bei einer stichprobenartigen Überprüfung wurde gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg in ungefähr 30 Fällen ein Nachforderungsbetrag von ca. 20.000,- Euro geltend gemacht.

Aufgrund dieses Sachverhaltes hat es Gespräche zwischen der Personalstelle für Referendare, der Justizbehörde und dem Kammervorstand gegeben.

Die Personalstelle für Referendare hat erklärt, Zuweisungen von Stationsreferendaren an Anwaltskanzleien nur noch dann vorzunehmen, wenn diese sich verpflichten, die erforderlichen Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten und gegebenenfalls die Freie und Hansestadt Hamburg von Nachforderungen der Rentenversicherung freizuhalten.

Der Kammervorstand hat eine gutachterliche Prüfung in Auftrag gegeben, die zu folgendem Ergebnis geführt hat:

- Die zusätzlich neben der Unterhaltsbeihilfe seitens einiger Anwaltskanzleien gezahlte Vergütung an Referendare unterliegt der Sozialversicherungspflicht jedenfalls in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Ob darüber hinaus auch Rentenversicherungspflicht besteht, ist umstritten.

Insoweit soll in gemeinsamen Gesprächen zwischen der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Justizbehörde und dem Kammervorstand eine Klärung herbeigeführt werden.

- Der Kammervorstand teilt jedenfalls die Auffassung der Justizbehörde, dass diese nicht für evtl. von Anwaltskanzleien zu zahlende Sozialversicherungsbeiträge einstehen muss.
- Der Vorstand hat zur Kenntnis genommen, dass die Personalstelle für Referendare die Zuweisung zu Anwaltsstationen davon abhängig macht, dass die Ausbildungsbüros eine von der Personalstelle ausgearbeitete und mit dem Kammervorstand abgestimmte Erklärung unterzeichnen.

Auch wenn damit unter Umständen eine Erhöhung der nur freiwillig und keineswegs von allen ausbildenden Kanzleien gezahlten zusätzlichen Ausbildungsvergütung verbunden ist, sieht der Vorstand derzeit angesichts der Rechtslage keine Alternative zu diesem Verfahren.

Im Interesse einer möglichst reibungslosen Zuweisung von Referendaren in die Anwaltskanzleien appelliert der Vorstand deshalb an die Kollegenschaft, ggf. die von der Personalstelle für Referendare übersandte Erklärung gegenzuzeichnen.

Über den weiteren Verlauf insbesondere der Verhandlungen mit der Deutschen Rentenversicherung Bund werden wir Sie im Kammerreport jeweils unterrichten.

Ein Muster der von der Personalstelle versandten Erklärung finden Sie, wenn Sie in der Internet-Fassung des Kammerreportes hier klicken. 



## Gerichtsnaher Mediation

Im letzten Kammerreport hatten wir über die ersten Erfahrungen der gerichtsnahen Mediation am Arbeitsgericht berichtet.

Der Präsident des Verwaltungsgerichts übersendet nunmehr einen Erfahrungsbericht vom 23.01.2007 über die Mediation dort, den wir nachstehend wie folgt wiedergeben:

» Sehr geehrte Damen und Herren,

anknüpfend an mein Schreiben vom 02.06.2006 zur Einführung der Mediation im gerichtlichen Verfahren beim Verwaltungsgericht Hamburg möchte ich Sie über unsere hierzu im ersten halben Jahr gesammelten Erfahrungen informieren.

Von dem Angebot der gerichtlichen Mediation ist bisher - jeweils auf Anregung der für das streitige Verfahren zuständigen Kammer - in fünf Verfahren unter Mitwirkung von Rechtsanwälten Gebrauch gemacht worden:

Drei Verfahren (Sachgebiete: Bauordnungsrecht, Immissionsschutzrecht und Recht der Bundesbeamten) sind bereits abgeschlossen worden. Es wurde in allen drei Verfahren jeweils eine Mediationssitzung durchgeführt. In allen Verfahren wurde dabei eine Einigung zur Beilegung des Rechtsstreits zwischen den Beteiligten erzielt. Die Zeitspanne zwischen Abgabe des Verfahrens an den Mediator und Erledigung des Verfahrens durch den Mediator betrug im Durchschnitt 34 Tage. Die Beteiligten haben zu Verlauf und Ergebnis der Mediation gegenüber dem Mediator durchweg positive Rückmeldungen abgegeben.

In einem vierten Verfahren (Sachgebiet: Recht der Bundesbeamten) ist das Einverständnis mit einer Mediation von den Beteiligten erklärt worden. Das Verfahren ist bereits an den Mediator gegeben worden; die Mediationssitzung steht kurzfristig an. In einem fünften Verfahren (Sachgebiet: Recht der Landesbeamten) war das Einverständnis mit einer Mediation von den Beteiligten erklärt worden. Bevor eine Mediationssitzung stattfinden konnte, zog ein Beteiligter sein Einverständnis zurück. Darüber hinaus wurde seitens der Kammern in vier weiteren beim Verwaltungsgericht anhängigen streitigen Verfahren bei den Beteiligten die Durchführung einer Mediation

angeregt, jedoch ein Einverständnis der Beteiligten hierzu nicht erzielt. Überwiegend wurde dabei die Durchführung einer Mediation durch die beklagte Behörde abgelehnt, wohingegen nur in einem Fall die Klägerseite sich gegen eine Mediation aussprach. Grund der Ablehnung war, soweit dies geäußert wurde, jeweils das Anliegen, eine gerichtliche Entscheidung der streitigen Rechtsfrage zu erhalten.

Von den Beteiligten oder deren Prozessbevollmächtigten gab es bisher keine Initiative zur Durchführung einer Mediation. «

Ein häufig problematischer Punkt bei der Durchführung gerichtsnaher Mediationen ist die Unklarheit über die dabei anfallenden Gebühren der die Parteien beratenden und begleitenden anwaltlichen Bevollmächtigten.

Zu diesem Thema hat das Oberlandesgericht Braunschweig mit einem Beschluss vom 07.11.2006 entschieden, dass die Teilnahme an der Mediation von den im Rahmen des Kostenausgleichs festzusetzenden Gebühren umfasst ist, die der Rechtsanwalt im Rahmen des Gerichtsverfahrens erhält.

Der entschiedene Fall betraf ein Kostenfestsetzungsverfahren, eine Honorarvereinbarung über die Übernahme eventueller zusätzlicher Kosten des Rechtsanwalts durch die Partei ist aus dem Sachverhalt der Entscheidung nicht ersichtlich.

Wenn Sie den Beschluss des OLG (Aktenzeichen 2 W 155/06) im Wortlaut lesen wollen, klicken Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes bitte hier. 

Um die Verbreitung der Mediation zu befördern, hat die Bundesarbeitsgemeinschaft für Familienmediation unter dem 28.11.2006 dem Bundesministerium für Justiz ein Konzept für eine "Kostenhilfe für die außergerichtliche Streitbeilegung" unterbreitet.

Wenn Sie Einzelheiten über diese Initiative wissen wollen, klicken Sie bitte in der Online-Fassung des Kammerreportes hier; Sie finden dort das von der BAFM erarbeitete Konzept. 

## amnesty international

**V**om 18.04.2007 bis zum 30.05.2007 hat amnesty international in Hamburg auf der Cap San Diego eine Plakatausstellung gezeigt.

Wer diese Ausstellung gesehen hat, konnte sich über die Arbeit von amnesty international sehr anschaulich unterrichten.

Wir folgen deshalb gerne der Bitte, auf die gerade aus anwaltlicher Sicht besonders verdienstvolle Verteidigung der Menschenrechte im Allgemeinen, aber auch der Hilfe für politische Gefangene im Einzelfall durch amnesty international hinzuweisen.

Sie finden eine Darstellung der Tätigkeit von amnesty aus Anlass der Plakatausstellung in der Online-Fassung des Kammerreports, wenn Sie hier klicken. 

Für Fragen steht Frau Rechtsanwältin Ute Walter, Alte Elbgastraße 8 b, 22523 Hamburg, zur Verfügung.

## Internetimpresum

**A**m 01.03.2007 ist das Gesetz zur Vereinheitlichung von Vorschriften über bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationsdienste (amtlich: "Elektronischer-Geschäftsverkehr-Vereinheitlichungsgesetz-EIGVG") in Kraft getreten.

Dieses beinhaltet in Artikel 1 das Telemediengesetz (TMG). In diesem werden die bisher im Bundesrecht (Teledienstegesetz (TDG), Teledienstedatenschutzgesetz) und Landesrecht (Mediendienste-Staatsvertrag) geregelten wirtschaftsbezogenen Bestimmungen für Tele- und Mediendienste unter dem Begriff "Telemedien" zusammengeführt. Das TDG ist gleichzeitig mit Inkrafttreten des Telemediengesetzes außer Kraft getreten.

Die Pflichtangaben, die in § 6 TDG geregelt waren, finden Sie nunmehr in § 5 TMG. An den Regelungen selbst hat es nur redaktionelle Veränderungen gegeben. Vielleicht ist es zweckmäßig, diesen Hinweis zum Anlass zu nehmen, Ihre eigene Internetseite auf die Beachtung der gesetzlichen Vorgaben hin zu überprüfen. Dies kann helfen, Abmahnungen zu vermeiden.

## Referendaraus- bildung: Welche Erfahrungen?

**S**eit dem Jahre 2003 ist die letzte nennenswerte Reform der Juristenausbildung in Kraft. Für die Anwaltschaft war die wichtigste Auswirkung: Die Verlängerung der Anwaltstation auf regelmäßig neun Monate sowie die Einführung von speziell auf das anwaltliche Berufsfeld zugeschnittenen Arbeitsgemeinschaften für Referendare.

Die Landesjustizverwaltungen möchten jetzt nach knapp vier Jahren die Erfahrungen mit der neuen Ausbildung auswerten, bevor man sich mit weiteren grundlegenden Überlegungen befasst.

Die insoweit federführende Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen hat deshalb unter anderem für Arbeitgeber einen Fragebogen ausgearbeitet, der elektronisch ausgefüllt werden kann. Die Antworten sollen in eine Untersuchung darüber eingehen, ob die Veränderung der Juristenausbildung für die späteren Arbeitgeber Verbesserungen gebracht hat.

Die Personalstelle für Referendare bittet uns, Sie deshalb auf folgende Link aufmerksam zu machen und nach Möglichkeit den dort bereitstehenden Fragebogen auszufüllen und die Antworten nach Nordrhein-Westfalen zurückzuleiten:

[www.justiz.nrw.de/JM/  
landesjustizpruefungsamt/evaluation/](http://www.justiz.nrw.de/JM/landesjustizpruefungsamt/evaluation/)

Das Anschreiben des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen an die Kammern finden Sie, wenn Sie in der Internet-Fassung des Kammerreportes hier klicken. 

## Anwaltsimage

**A**uf dem Anwaltstag in Mannheim hat das Soldan Institut für Anwaltsmanagement seine Untersuchung "Wie die Deutschen ihre Anwälte sehen" vorgestellt.

Nachstehend geben wir die entsprechende Pressemitteilung des Institutes im Wortlaut wieder:

» Das Soldan Institut für Anwaltsmanagement hat auf dem 58. Deutschen Anwaltstag seinen aktuellen Forschungsbericht "Mandanten und ihre Anwälte" vorgestellt. Die Studie fasst die Ergebnisse einer Befragung von mehreren Tausend Bürgern zur Wahrnehmung und Inanspruchnahme anwaltlicher Rechtsdienstleistungen zusammen. Diese Bevölkerungsumfrage hat das Essener Forschungsinstitut Anfang 2007 als unabhängiges Forschungsprojekt gemeinsam mit FORSA durchgeführt.

Ausgewählte Ergebnisse präsentierten Prof. Dr. Christoph Hommerich und Dr. Matthias Kilian am Freitag gemeinsam mit dem Präsidenten des Deutschen Anwaltvereins, Hartmut Kilger, auf dem Deutschen Anwaltstag. Die Untersuchung belegt, so das Soldan Institut, dass das Image der Anwälte in der Gesamtbevölkerung überwiegend positive Ausprägungen aufweist. Anwälte gelten grundsätzlich als vertrauenswürdige kompetente Problemlöser. Gängige Klischees, die das Bild der Anwälte in den Medien prägen, übertragen sich eindeutig nicht auf die Bevölkerung. Unabhängig von den positiven Grundeinstellungen der Bevölkerung zu Rechtsanwälten verbindet sie mit dieser Berufsgruppe aber eine doppelte Aversion: Zum einen ist mit Anwälten die unwillkürliche gedankliche Verbindung an Konflikte verbunden, die man lieber meiden möchte; zum anderen besteht gegenüber Anwälten eine gewisse Kostenfurcht.

Die Anwaltsforscher fanden heraus, dass in den Jahren 2002 bis 2006 51% der deutschen Bürger ein Rechtsproblem hatten. 3/5 der Probleme stammten aus den Bereichen Erwerbstätigkeit/Ausbildung, Wohnen/Eigentum, Familienrecht und Verkehrsrecht. Für fast die Hälfte der Deutschen ist bei Auftreten eines Rechtsproblems der Rechtsanwalt erster Ansprechpartner, gefolgt von nahestehenden Personen wie Freunden, Bekannten oder Verwandten. In den vergangenen fünf Jahren nahmen 41% der Bevölkerung daher mindestens einmal einen Anwalt in Anspruch. Bei der Auswahl ist Rechtssuchenden die Möglichkeit zu einem schnellen Termin und einem sofortigen Gespräch wichtig. Werbung und Internetpräsenzen beeinflussen die Bevölkerung bei ihrer Auswahlentscheidung hingegen kaum.

80% der befragten Mandanten waren mit der Gesamtleistung ihres Anwalts zufrieden. Prof. Dr. Christoph Hommerich: "Die Rechtsanwälte erhalten von ihren Mandanten durchweg "Spitzennoten". Diese positiven Bewertungen beziehen sich auf die Kompetenz der Anwälte, auf die Vertrauensbeziehung zum Anwalt sowie die Betreuungsqualität. Es zeigt sich insofern, dass die Anwaltschaft ihr Bild in der Bevölkerung deutlich negativer einschätzt als es tatsächlich ist. «

## Akteneinsicht?!

**V**on Herrn Rechtsanwalt Jes Meyer-Lohkamp erhalten wir den nachstehenden Hinweis:

»Es geistert ein Irrtum durch die Flure der Staatsanwaltschaft: Nicht selten bekommt man zu hören, man solle eine Strafprozessvollmacht vorlegen, bevor man Akteneinsicht erhalte. Die Frage nach der Rechtsgrundlage wird meist nicht, oder -was schlimmer wiegt- falsch beantwortet. Ich habe daher mit dem anliegenden Schreiben an die Generalstaatsanwältin um Abhilfe gebeten. Vielleicht eignet sich das ebenfalls anliegende Antwortschreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts vom 20.02.2007 zur Veröffentlichung in den Mitteilungen der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer; ich bin schon von vielen Kollegen darauf angesprochen worden. «

Die von Herrn Kollegen Meyer-Lohkamp erwähnten beiden Schreiben finden Sie in der Online-Fassung des Kammerreports, wenn Sie hier klicken. 

## Gütestelle

**I**n Ludwigshafen hat sich eine "Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V." gebildet, die insbesondere bei Meinungsverschiedenheiten über die Abrechnung von Ingenieur- und Architektenleistungen angerufen werden kann.

Die Gütestelle gibt kostenlos telefonische Auskünfte zur HOAL.

Darüber hinaus führt sie zur Streitbeilegung Schlichtungsverfahren durch oder erstellt Schiedsgutachten. Die Vereinssatzung verpflichtet zur neutralen Beratung.

Mitglieder des Vereins sind die Ingenieurkammern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland sowie weitere Verbände.

Wenn Sie sich über die Tätigkeit der Gütestelle näher informieren wollen, gehen Sie bitte auf die Internetseite

[www.ghv-guestestelle.de](http://www.ghv-guestestelle.de)

oder klicken Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes hier. Sie finden hier eine schriftliche Vorstellung der Gütestelle, aus der Sie weitere wichtige Einzelheiten entnehmen können. 

## Online-Stellenmarkt

**E**ine der ersten Internet-Plattformen für Rechtsanwälte, der "Marktplatz-Recht" der Soldan GmbH, hat sein Angebot um einen Online-Stellenmarkt ergänzt.

Nachstehend geben wir eine Presseinformation der Hans Soldan GmbH wieder, aus der Sie alle weiteren Einzelheiten entnehmen können.

»Mit advocareer - powered by Jobware - bietet die Hans Soldan GmbH auf ihrem Internetportal Marktplatz-Recht.de einen neuen juristischen Online-Stellenmarkt, der die gezielte Suche nach Rechtsanwälten und juristischen Berufseinsteigern ermöglicht. Aufgrund seiner Stellung als führendes juristisches Online-Portal garantiert die Platzierung einer Stellenanzeige in advocareer eine zielgruppenspezifische Ansprache ohne Streuverluste. Durch die gleichzeitige Veröffentlichung der Stellenanzeige beim Karriere-Portal Jobware ([www.jobware.de](http://www.jobware.de)) und damit auch in den Online-Ausgaben der Süddeutschen Zeitung, der Frankfurter Rundschau, der Stuttgarter Zeitung, der Stuttgarter Nachrichten sowie [legios.de](http://legios.de) und [arbeitsrecht.de](http://arbeitsrecht.de) wird neben der punktgenauen Verbreitung eine erstklassige Reichweite gewährleistet.

Innerhalb von nur drei Werktagen gestaltet advocareer die Anzeige nach den Wünschen und in Anlehnung an das individuelle Erscheinungsbild der Kanzlei und bereitet die Daten für den Internetauftritt auf. Für alle Fragen rund um das Thema Stellenausschreibung stehen jederzeit auch versierte Fachberater mit Rat und Tat zur Verfügung. Eine persönliche Zugriffsstatistik gibt schnell und zuverlässig Auskunft über die aktuellen Klickraten und damit über den Erfolg der Stellenanzeige.

Um sich über den möglicherweise neuen Arbeitgeber vorab zu informieren, gelangt der Bewerber über einen Klick auf den hinterlegten Link auf die Website der betreffenden Kanzlei. Selbstverständlich können potenzielle Interessenten ihre Bewerbung auch schnell und unkompliziert über ein Online-Formular an eine vorher festgelegte E-Mail-Adresse der Kanzlei senden. «

## HAV- Gruppenvertrag

**D**em Hamburgischen Anwaltverein ist es gelungen, einen Gruppenvertrag zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abzuschließen, der allen Mitgliedern des HAV ausgezeichnete und preisgünstige Konditionen mit weit reichendem Service bietet. Der Gruppenvertrag beinhaltet im Marktvergleich deutlich vergünstigte Bedingungen und Prämien sowohl für Sozietäten, als auch für Einzelanwälte und Beruhsanfänger.

Versicherer ist die Nassau Versicherung, ein seit Jahrzehnten am Markt tätiger holländischer Versicherer mit deutscher Niederlassung.

Die Vorteile im Einzelnen:

- Günstige Prämien, die bis zu 30% unter dem Marktniveau liegen
- Existenzgründerrabatt im ersten sowie auch im zweiten und dritten Jahr
- Besondere Prämiennachlässe für Kleinpraxen oder reine Nebentätigkeit
- Deutliche Einschränkung des Kündigungsrechts des Versicherers im Schadenfall
- Prämienneutrale Mitversicherung der Tätigkeit als Zwangsverwalter
- Beratung und Schadenbegleitung durch Mitarbeiter der Funk Gruppe in der Funktion als unabhängige Interessenvertreter der Kunden

Wenn Sie nähere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Frau Gronau vom Hamburgischen Anwaltverein (61 16 35 13 oder gronau@havev.de).

## „Alles in Ordnung“

**D**ie Verwaltungs-Berufsgenossenschaft wird eine Untersuchung über die Gefährdung von Mitarbeitern am Arbeitsplatz durchführen.

»Die Berufsgenossenschaft bittet die Kammer hierbei um Unterstützung. Dieser Bitte kommen wir gerne nach und veröffentlichen deshalb den nachstehenden Artikel:

Die Verwaltungsberufsgenossenschaft bittet die Kammer um Unterstützung bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen. In dem entsprechenden Anschreiben heißt es, dass der VBG viel daran liege, auch zukünftig durch vorbeugende Maßnahmen die Arbeit der Beschäftigten in den Rechtsanwaltskanzleien sicher und gesund zu gestalten und dabei den einzelnen Rechtsanwalt zu unterstützen. Aus diesem Grund wird die VBG unter [www.vbg.de](http://www.vbg.de) ab Mai 2007 branchenbezogene Hilfen zur Durchführung der Beurteilung der Arbeitsbedingungen zur Verfügung stellen. Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) sei das zentrale Instrument des betrieblichen Arbeitsschutzes und ermögliche durch eine systematische Betrachtung von möglichen Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz, dass gegebenenfalls notwendige Schutzmaßnahmen erkannt und umgesetzt werden.

Der Unternehmer habe, so die Verwaltungs-BG, die Pflicht für seinen Betrieb Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen; diese betriebsspezifische präventive Vorgehensweise trage mit dazu bei, dass im Zuge der Deregulierung von Arbeitsschutzvorschriften starre Regelungen zurückgenommen worden seien.

Da für das 4. Quartal 2007 eine Aktion der VBG zur Ermittlung des Umsetzungsgrades der Gefährdungsbeurteilung in Kleinbetrieben geplant sei, bittet die VBG darum, dass die Kammer sich aktiv an der Steigerung des Umsetzungsgrades der Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen beteilige und die vorstehende Information veröffentliche. Dem kommt die Kammer im Hinblick auf die Tatsache, dass eine Ermittlung in Betrieben geplant ist, natürlich gerne nach.◀◀

## Fachliche Weisungen

Von den zuständigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg erhalten wir den Hinweis auf zwei wichtige fachliche Weisungen:

- Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt informiert über die neue "Fachanweisung über die Gewährung von Umzugsprämien zur Freimachung von behindertengerecht ausgestatteten öffentlich geförderten Mietwohnungen für Rollstuhlfahrer („Sozialwohnungen“), die die bisherige Globalrichtlinie gleichen Inhalts ablöst.

Den Text finden Sie, wenn Sie in der Internet-Fassung des Kammerreportes hier klicken. 

- Die Ausländerbehörde unterrichtet über die fachliche Weisung Nr. 1-2007 zum Abschiebestopp und Bleiberecht.

Sie finden den Text in der Online-Fassung des Kammerreportes, wenn Sie hier klicken. 

## Telefonliste

Der Kammergeschäftsstelle ist eine Telefonliste der Ausländerbehörde nach dem Stand vom 07.02.2007 übersandt worden.

Aus nahe liegenden Gründen sehen wir davon ab, diese online zur Verfügung zu stellen und bieten stattdessen der Kollegenschaft an, in der Geschäftsstelle telefonisch einen nur für die interne Verwendung in der Kanzlei bestimmten Ausdruck zu bestellen.

Diesen Ausdruck werden wir Ihnen kostenlos in Ihr Büro übermitteln.

## Einkommensteuer

Die OFD Koblenz hat sich mit einer Verfügung vom 15.12.2006 mit der Frage befasst, wie die Einnahmen eines Rechtsanwalts aus einer Betreuertätigkeit einkommensteuerrechtlich zu behandeln sind. Dabei sind zwei Fragen abgehandelt worden: Wie ist die Abgrenzung von ehrenamtlicher bzw. beruflicher Betreuertätigkeit vorzunehmen und welche ertragssteuerlichen Konsequenzen ergeben sich hieraus?

Wie sind diese Einnahmen neben den Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ertragssteuerlich zu behandeln?

Die Antworten auf diese Fragen finden Sie in der Verfügung der OFD Koblenz vom 15.12.2006, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes hier klicken. 

## Signaturkarte

Die zertifizierte Signaturkarte mit Berufsattribut ist ab 01.06.2007 bei DATEV in Zusammenarbeit mit der dp.com für unsere Kammermitglieder zu bestellen unter [www.datev.de/smartcard](http://www.datev.de/smartcard) und wird mit dem Logo des Hamburger Anwaltsausweises ausgegeben.

Wer dies nicht möchte, kann durch Vermittlung der Bundesrechtsanwaltskammer eine Signaturkarte durch die Bundesnotarkammer beziehen, siehe [www.brak.de](http://www.brak.de).

Weitere uns bekannte Anbieter finden Sie unter [www.d-trust.de](http://www.d-trust.de), [www.telesec.de](http://www.telesec.de), [www.annotext.de](http://www.annotext.de). Diese Liste erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

# BERUFS AUSBILDUNG

KAMMERREPORT • SEITE 17 • AUSGABE 3 / 07

## Freie Berufe sind Partner des Ausbildungspaktes

**A**m 5. März 2007 wurde der "Nationale Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs" für weitere drei Jahre verlängert.

Erstmals formell mit dabei sind die Freien Berufe, vertreten durch deren Dachverband, den Bundesverband der Freien Berufe (BFB).

Die Paktpartner haben zugesagt, bis 2010 jährlich im Durchschnitt 60.000 neue Ausbildungsplätze zu schaffen. Außerdem sollen jährlich 30.000 neue Ausbildungsbetriebe hinzugewonnen werden. Die Freien Berufe wollen adäquat neue Plätze beisteuern.

Der Ausbildungspakt wurde im Jahr 2004 von der damaligen Bundesregierung unter der Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums und des damaligen Bundeswirtschaftsministers Wolfgang Clement zusammen mit der gewerblichen Wirtschaft - vertreten durch den Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK), dem Deutschen Handwerkskammertag (DHKT) und der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) - abgeschlossen, um eine angedrohte Ausbildungsplatzabgabe zu verhindern.

In den vergangenen drei Jahren konnten viele Tausend neue Ausbildungsplätze im gewerblichen Bereich akquiriert werden, weshalb der Pakt ein Erfolg ist.

Mit der Unterzeichnung des Ausbildungspaktes hat sich der BFB dazu verpflichtet, jährlich mehrere Tausend neue Ausbildungsplätze einzuwerben.

Als "neu" zählt ein Ausbildungsplatz, wenn eine [Praxis, Kanzlei, Apotheke] erstmalig (wieder) ausbildet oder die Zahl ihrer Ausbildungsplätze aufstockt. Es wird die Hauptaufgabe der jeweiligen Berufskammern als gesetzlich zuständige Stellen der Berufsausbildung sein, in den nächsten Jahren insbesondere bei den Kolleginnen und Kollegen für die berufliche Bildung für das Anbieten eines Ausbildungsplatzes zu werben, die noch niemals mit dem Gedanken gespielt haben, auszubilden, oder die in der Vergangenheit bereits ausgebildet

haben, aber sich - aus welchen Gründen auch immer - dann aus der Berufsausbildung zurückgezogen haben.

Siehe auch das Interview mit Dr. Ulrich Oesingmann, BFB-Präsident. 

Weitere Information unter

[www.freie-berufe.de/Ausbildungspakt.549.0.html](http://www.freie-berufe.de/Ausbildungspakt.549.0.html)

Dipl.-Volkswirt Marcus Kuhlmann

In der Kammergeschäftsstelle werden Listen geführt, in denen Angebote freier Lehrstellen und Praktikumsplätze enthalten sind.

Da die Kammer relativ viele Anfragen erhält, trägt diese Liste zur Vermittlung von Ausbildungsverhältnissen bei.

Wir bitten deshalb die Kanzleien, eventuelle Angebote an Frau Gojtowski (Tel.: 040/357441-18) oder Frau Horn (Tel.: 040/357441-19) zu übermitteln.

## Rechtsfachwirt

**A**b dem 15. Dezember 2007 beginnt das Seminar zur Erlangung der Qualifikation "Gepr. Rechtsfachwirt/in".

Die schriftlichen Prüfungen finden kursbegleitend am 12. April 2008 (§ 3 Abs. 1a, § 3 Abs. 2 Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin, BGBl. 2001 Teil I Nr. 45, nachfolgend PrüfVO genannt), 13. September 2008 (§ 3 Abs. 1b, § 3 Abs. 2 PrüfVO), 28. März 2009 (§ 3 Abs. 1d, § 3 Abs. 2 PrüfVO) und am 29. August 2009 (§ 3 Abs. 1c, § 3 Abs. 2 PrüfVO) statt.

Bei Nachfragen wenden Sie sich bitte an Frau Gojtowski, Tel.: 040/357441-18.

## Hamburger Kollegen

**A**n dieser Stelle geben wir regelmäßig Kollegen aus Hamburg die Möglichkeit, sich selbst im Interview vorzustellen. Die Auswahl ist willkürlich und soll einen Überblick bieten über die Vielfalt der in Hamburg arbeitenden Rechtsanwälte.



### ZUR PERSON:

**Name:** Sebastian Trabhardt  
**Alter:** 36,  
**Geburtsort:** Hamburg  
**Büroanschrift / Stadtteil:** Holzdammer 18 in Hamburg-St. Georg  
**Als Rechtsanwalt zugelassen:** seit Juni 2000

**Ungefähre Wochenarbeitszeit:** 60 Std.

**Hobbys:** Kunst, Joggen (nach der Arbeit um die Alster)

**Nebgen:** Warum brauchen junge Rechtsanwälte eine eigene Interessenvertretung?

**Trabhardt:** Bei der wachsenden Zahl der Anwälte wird es immer wichtiger, dass auch die jungen Kolleginnen und Kollegen in berufspolitischen Fragen mitreden und entscheiden. Das FORUM junger Rechtsanwälte im DAV hat daher zum Beispiel eigene Kandidaten für die Wahl zur Satzungsversammlung aufgestellt und diskutiert bei der Reform der Juristenausbildung mit. Das Forum ist aber auch als berufliches Netzwerk zu verstehen, das vor allem Hilfe zur Selbsthilfe für den erfolgreichen Einstieg in den Anwaltsberuf bietet.

**Nebgen:** Haben junge Rechtsanwälte es heute schwerer als früher?

**Trabhardt:** Das kann ich nicht beurteilen. Ich bin überzeugt, dass junge Rechtsanwälte trotz der hohen Anwaltsdichte gute Chancen haben, sich am Markt zu etablieren und erfolgreich zu werden. Denn gerade junge Kolleginnen und Kollegen können auf den sich verändernden Rechtsdienstleistungsmarkt schneller und flexibler reagieren.

**Nebgen:** Sollte man sich heutzutage überhaupt noch als Rechtsanwalt selbstständig machen?

**Trabhardt:** Ich würde es immer wieder tun, da ich aus Leidenschaft selbstständiger Anwalt bin. Wie jeder Existenzgründer, sollte auch ein Rechtsanwalt, der sich selbstständig machen will, neben dem juristischen Handwerkszeug über unter-

nehmerische Fähigkeiten verfügen. Vielen ist aber nicht bewusst, dass hierzu auch die Akquisition von Mandanten, das Marketing, das Personalmanagement und die Buchhaltung gehören. Ist man sich dessen bewusst, kann ich jedem jungen Kollegen nur empfehlen, sich selbstständig zu machen.

**Nebgen:** Was macht eigentlich ein Regionalbeauftragter?

**Trabhardt:** Als Regionalbeauftragter stehe ich den jungen Kolleginnen und Kollegen als Ansprechpartner zur Verfügung und organisiere den monatlichen Stammtisch. Mein Ziel ist es, den Erfahrungsaustausch und die Kollegialität zu fördern. Zunehmend vermittele ich auch den Kontakt zum Hamburgischen Anwaltsverein und zur Rechtsanwaltskammer.

**Nebgen:** Sind Sie ein Vereinsmeier?

**Trabhardt:** Ich sehe mich eher als Networker. Zum Beispiel bietet der Stammtisch jungen Anwälten Gelegenheit zum Kennen lernen, Erfahrungsaustausch und Networking. Im geselligen Kreis können Fragen, Probleme und Anregungen besprochen werden. Es werden aber auch untereinander Korrespondenzmandate vergeben. Sogar engere Kooperationen und Sozietäten - wie meine eigene - haben ihren Anfang beim Stammtisch gemacht.

**Nebgen:** Welches Buch sollte ein junger Rechtsanwalt unbedingt in seinem Schrank stehen haben?

**Trabhardt:** Den DAV-Ratgeber für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, erschienen im Deutschen AnwaltsVerlag und RVG für Anfänger von Horst-Reiner Enders.

**Nebgen:** Was ist die Maxime Ihres Handelns?

**Trabhardt:** Nach einem Zitat von Hermann Hesse: "Damit das Mögliche entsteht, muss immer wieder das Unmögliche versucht werden".

**Nebgen:** Welche Eigenschaften muss ein guter Rechtsanwalt haben?

**Trabhardt:** Ein guter Anwalt sollte neben den fachlichen Voraussetzungen vor allem eine gute Kommunikationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick, Engagement und Kreativität besitzen.

**Nebgen:** Was gibt es zu guter Letzt noch zu sagen?

**Trabhardt:** Ich freue mich über jede Kollegin und jeden Kollegen bei unserem nächsten Stammtisch, der am jeden 1. Montag eines Monats ab 19:30 Uhr im Parlament im Hamburger Rathaus stattfindet.

## Verbot des Erfolgshonorars gilt weiter

Das BVerfG hat mit dem erst am 7. März 2007 veröffentlichten **Beschluss vom 12. Dezember 2006** (Az. 1 BvR 2576/04) festgestellt, dass ein gesetzliches Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare Ausnahmetatbestände zulassen muss und das generelle Verbot des Erfolgshonorars gemäß § 49 b Abs. II BRAO nicht verfassungsgemäß ist. Entgegen des in der Tagespresse verbreiteten Eindrucks, damit seien Erfolgshonorare "freigegeben", ist jedoch für die anwaltliche Praxis zu betonen, dass **das BVerfG das Verbot nicht aufgehoben, sondern dem Bundesgesetzgeber nur aufgegeben hat, bis zum 30.06.2008 eine Neuregelung zu finden**. Den genauen Wortlaut der Entscheidung finden Sie, wenn Sie in der Online-Fassung hier klicken. 

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde:

Mit dem Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare verfolgt der Gesetzgeber **Gemeinwohlziele**, die auf vernünftigen Erwägungen beruhen und daher die Beschränkung der Berufsausübung der Rechtsanwälte legitimieren können. Das Verbot dient zum einen dem **Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit**, die unverzichtbare Voraussetzung für eine funktionierende Rechtspflege ist. Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber die anwaltliche Unabhängigkeit **bei Vereinbarung eines Erfolgshonorars gefährdet** sieht. So kann die zur Wahrung der Unabhängigkeit gebotene kritische Distanz des Rechtsanwalts zum Anliegen des Auftraggebers Schaden nehmen, wenn sich ein Rechtsanwalt auf eine Teilhabe am Erfolgsrisiko einer Rechtsangelegenheit eingelassen hat. Vor allem aber liegt die Befürchtung nicht völlig fern, dass mit der Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung für unredliche Berufsträger ein zusätzlicher Anreiz geschaffen werden kann, den Erfolg "um jeden Preis" auch durch Einsatz unlauterer Mittel anzustreben. Ein weiterer legitimer Zweck des Verbots von Erfolgshonoraren ist in dem **Schutz der Rechtsuchenden vor einer Übervorteilung durch überhöhte Vergütungssätze** zu sehen. Einem unredlichen Rechtsanwalt ist es möglich, den Mandanten durch unzutreffende Darstellung der

Erfolgsaussichten oder übertriebene Schilderung des zu erwartenden Arbeitsaufwandes zur Vereinbarung einer unangemessen hohen Vergütung zu bewegen. Schließlich ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber die Zulässigkeit eines Erfolgshonorars als **Gefährdung der prozessualen Waffengleichheit** einschätzt, weil der Beklagte - im Gegensatz zum Kläger - nicht über die Möglichkeit verfügt, sein Kostenrisiko auf vergleichbare Art zu verlagern. Zur Verfolgung dieser Gemeinwohlziele kann das Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare auch als **geeignet und erforderlich** angesehen werden.

Das Verbot von Erfolgshonoraren ist jedoch **insoweit unangemessen, als es keine Ausnahmen zulässt** und damit selbst dann zu beachten ist, wenn der Rechtsanwalt mit der Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung **besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers** Rechnung trägt, die diesen sonst davon abhielten, seine Rechte zu verfolgen. Bei der Entscheidung der Rechtsuchenden über die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe ist die **Kostenfrage** von maßgebender Bedeutung. Auch Rechtsuchende, die auf Grund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse **keine Prozesskostenhilfe oder Beratungshilfe** beanspruchen können, können vor der Entscheidung stehen, ob es ihnen die eigene wirtschaftliche Lage vernünftigerweise erlaubt, die finanziellen Risiken einzugehen, die angesichts des unsicheren Ausgangs der Angelegenheit mit der Inanspruchnahme qualifizierter rechtlicher Betreuung und Unterstützung verbunden sind. Nicht wenige Betroffene werden das Kostenrisiko auf Grund verständiger Erwägungen scheuen und daher von der Verfolgung ihrer Rechte absehen. Für diese Rechtsuchenden ist das **Bedürfnis anzuerkennen, das geschilderte Risiko durch Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung zumindest teilweise auf den vertretenden Rechtsanwalt zu verlagern**. In solchen Fällen fördert die Unzulässigkeit anwaltlicher Erfolgshonorare nicht die **Rechtsschutzgewährung**, sondern erschwert den Weg zu ihr.

Der Gesetzgeber kann dieses Regelungsdefizit dadurch beseitigen, dass er zwar an dem **Verbot grundsätzlich festhält**, jedoch für die oben genannte Fallgruppe einen **Ausnahmetatbestand** eröffnet. Zum Schutz der Vermögensinteressen der Rechtsuchenden und zum Schutz des Vertrauens in die Anwaltschaft kann außerdem die **Wirksamkeit der Vereinbarung eines Erfolgsho-**



**norars von der Erfüllung vergütungsbezogener Informationspflichten** des Rechtsanwalts gegenüber dem Mandanten abhängig gemacht werden. Schließlich ist der Gesetzgeber nicht gehindert, dem verfassungswidrigen Regelungsdefizit dadurch die Grundlage zu entziehen, dass das **Verbot anwaltlicher Erfolgshonorare**

**völlig aufgegeben** oder an ihm nur noch unter engen Voraussetzungen, wie etwa im Fall **unzulänglicher Aufklärung** des Mandanten, festgehalten wird.

Auch wenn die letztgenannte Handlungsmöglichkeit des Gesetzgebers angesichts der vorhergehenden Entscheidungsgründe überraschend ist, scheint das BVerfG davon auszugehen, dass auch eine völlige Freigabe der anwaltlichen Erfolgshonorare rechtlich möglich wäre. Insoweit ist jedoch zu beachten, dass es bereits in der der Entscheidung vorhergehenden Diskussion weder in der Politik, noch in der gebührenrechtlichen Rechtslehre bzw. -praxis starke Stimmen für eine derart weitgehende Regelung gegeben hat. Im Gegenteil. Auch in der Politik hat sich eine **parteiübergreifende Mehrheit klar gegen eine völlige Freigabe** ausgesprochen. Dazu passt, dass die Bundesjustizministerin im Rahmen des letzten Anwaltstages geäußert haben soll, dass die sog. "**kleine Lösung**" (grds. Verbot mit Ausnahmetatbeständen) favorisiert werde.

Sofern Sie zu diesem Thema eine Meinung haben, teilen Sie uns diese bitte unter folgender E-Mail-Adresse mit:

Friedrich-Wilhelm.Reineke@Rechtsanwaltskammerhamburg.de.

## Angemessene Vergütung

**M**it einem für wohl zahlenmäßig nur wenigen Kollegen praxisrelevanten Frage hat sich das BVerfG in seinem **Beschluss vom 13. Februar 2007** (1 BvR 910/05; 1 BvR 1389/05) befasst und festgestellt, dass die **Begrenzung der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung bei Streitwerten über Euro 30 Millionen verfassungsgemäß** ist.

Interessant ist die Entscheidung jedoch für alle Kollegen in berufspolitischer Hinsicht, da das BVerfG in seiner Entscheidung grundsätzliche Feststellungen zum gesetzlichen Vergütungssystem getroffen hat:

Das bestehende System der Anwaltshonorierung in Gerichtsverfahren, in dem in **generalisierender Form** für alle anwaltlichen Leistungen **Pauschalvergütungssätze** vorgesehen sind, dient dem **Schutz der Rechtssuchenden** und gibt diesen Rechtsicherheit bei der Kalkulation der möglichen Kosten. Das Bundesverfassungsgericht hebt hervor, dass die typisierende Regelung des Gebührensystems im Übrigen den Anwälten eine **angemessene Vergütung** ermögliche. Die vollständige Entscheidung können Sie lesen, wenn Sie in der Online-Fassung hier klicken. 

## Geschäftsgebühr

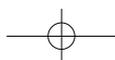
**D**er BGH hat mit **Urteil vom 7. März 2007** (VIII ZR 86/06) eine seit langem umstrittene Frage hinsichtlich der gerichtlichen Geltendmachung der außergerichtlichen Geschäftsgebühr geklärt.

Wie der BGH festgestellt hat, ist eine nach der Vorbemerkung 3 Abs. 4 zu Nr. 3100 VV RVG wegen desselben Gegenstands entstandene **Geschäftsgebühr anteilig auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens anzurechnen**, und vermindert sich nicht die bereits entstandene Geschäftsgebühr, sondern die in dem anschließenden gerichtlichen Verfahren anfallende Verfahrensgebühr.

Zumindest für eine Übergangszeit ist nicht auszuschließen, dass die unterinstanzlichen Gerichte diese neue Rechtsprechung noch nicht kennen bzw. umsetzen, so dass darauf besonders geachtet werden sollte. Die vollständige Entscheidung können Sie lesen, wenn Sie in der Online-Fassung hier klicken. 

## Mietrecht

**M**it **Urteil vom 14. März 2007** (VIII ZR 184/06) hat der BGH im Zusammenhang mit Mietrechtsstreitigkeiten nunmehr klargestellt, dass bei einer Kündigung und der nachfolgenden Räumungsklage der Gegenstand der außergerichtlichen



Tätigkeit eines Rechtsanwalts, der mit der Beratung des Vermieters über das Kündigungsrecht und dem **Ausspruch der Kündigung** beauftragt ist, das **Räumungsverlangen** des Vermieters und somit denselben Gegenstand wie eine **spätere gerichtliche Tätigkeit** des Rechtsanwalts im Rahmen der **Räumungsklage** betrifft. Die Geschäftsgebühr des Rechtsanwalts für die vorgerichtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit der Kündigung ist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 RVG, § 41 Abs. 2 GKG nach dem einjährigen Bezug der Nettomiete zu berechnen und im Rahmen der Anlage 1 Teil 3, Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG auf die Verfahrensgebühr eines nachfolgenden Räumungsrechtsstreits anzurechnen. Die vollständige Entscheidung können Sie lesen, wenn Sie in der Online-Fassung hier klicken. [↗](#)

Der BGH hat sich mit **Urteil vom 12. April 2007** (VII ZR 236/05) erneut zur prozessualen Stellung der "WEG" geäußert. Insoweit darf zunächst verwiesen werden auf die bereits im Kammerreport vom 29.08.2006 (4/06 S. 16) dargestellte Entscheidung des Hanseatischen OLG vom 19.04.2006 und klarstellend darauf, dass auch nach der BGH-Entscheidung vom 02.06.2005 (Az. VZB 32/05) es weiterhin im **Einzelfall** möglich ist, dass die WEG nicht als solche Auftraggeber ist, sondern die einzelnen Mitglieder, und damit **mehrere Auftraggeber i.S.d. Nr. 1008 VV RVG**. Insoweit hat der BGH mit dem o.g. Urteil ergänzend festgestellt, dass die Wohnungseigentümergeinschaft durch **Mehrheitsbeschluss** die Durchsetzung der auf die ordnungsgemäße Herstellung des Gemeinschaftseigentums gerichteten Rechte der Erwerber von Wohnungseigentum wegen **Mängeln des Gemeinschaftseigentums** an sich ziehen kann. Macht sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, begründet dies ihre alleinige Zuständigkeit. Im Gerichtsverfahren tritt die Wohnungseigentümergeinschaft als **gesetzlicher Prozessstandschafter** auf. Eine Wohnungseigentümergeinschaft kann in gewillkürter Prozessstandschaft Ansprüche verfolgen, die in einem engen rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums stehen und an deren Durchsetzung sie ein eigenes schutzwürdiges Interesse hat. Sie kann von den einzelnen Wohnungseigentümern ermächtigt werden, neben den Ansprüchen wegen Mängeln des Gemeinschaftseigentums Ansprüche wegen

Mängeln des Sondereigentums geltend zu machen. Die vollständige Entscheidung können Sie lesen, wenn Sie in der Online-Fassung hier klicken. [↗](#)

## Terminsgebühr

**G**erade für den Hamburger Bereich von großer praktischer Relevanz ist weiter die Entscheidung des **BGH vom 08. Februar 2007** (IX ZR 215/05). Wie der BGH nunmehr und entgegen der noch bis zuletzt von einigen Kammern des LG Hamburg vertretenen Ansicht festgestellt hat, **ist das Entstehen der Terminsgebühr nicht davon abhängig, ob eine Klage bereits anhängig war**. Ausschlaggebend ist allein, ob bereits **Klageauftrag** bestand. Die vollständige Entscheidung können Sie lesen, wenn Sie in der Online-Fassung hier klicken. [↗](#)

## Arbeitsrecht

Das **AG Hamburg Altona** hat mit - rechtskräftigem - Urteil vom 07.12.2006 (319C C 113/06) festgestellt, dass es **keine Obliegenheitspflichtverletzung** darstellt, wenn sich der Rechtsanwalt nicht im Rahmen eines bereits vorab und nur zur - vermeintlichen - Vermeidung von Rechtsanwaltskosten erteilten Klageauftrages um eine außergerichtliche Einigung bezüglich einer Kündigung des Arbeitnehmers kümmert, sondern dies im Rahmen eines außergerichtlichen Vertretungsauftrages geschieht. Die vollständige Entscheidung können Sie lesen, wenn Sie in der Online-Fassung hier klicken. [↗](#)

## Versicherungsfall

Das **OLG Köln** hat mit Urteil vom **04.04.2006** (9 U 7/05) festgestellt, dass in der Rechtsschutzversicherung eine Prüfung der Erfolgsaussicht auch bei einem Vorgang möglich ist, der dem Versicherer erst nach Abschluss z.B. durch Vergleich mitgeteilt wird. Demgemäß ist bei Ablehnung einer Deckung der Hinweis nach § 158n S. 2 VVG erforderlich. Die Allgemeinen Rechtsschutzversicherungsbedingungen 2000 sehen **keine Anzeigepflicht** bei Auftreten eines Versicherungsfalles vor und die Beauftra-

gung eines Rechtsanwalts begründet keine Obliegenheit zur unverzüglichen Unterrichtung des Rechtsschutzversicherers. Dennoch sollte man - auch um den sichersten Weg zu gehen - weiterhin möglichst zeitnah die Rechtsschutzversicherung informieren und die Deckungszusage einholen. Die vollständige Entscheidung können Sie lesen, wenn Sie in der Online-Fassung hier klicken.

## Kostendeckungszusage

Das LG Köln hat mit Urteil vom 21.12.2005 (20 O 184/05) auf folgendes hingewiesen: Sofern eine **Deckungszusage ausdrücklich unbeschränkt** für das außergerichtliche Verfahren erteilt wurde (im vorliegenden Fall für die geltend gemachten Ansprüche einschließlich des Anspruchs auf Lohnzahlungen über den Kündigungstermin hinaus), kann die Rechtsschutzversicherung später nicht einwenden, die Geltendmachung dieses Anspruchs sei **wirtschaftlich nicht sinnvoll**, die Zusage aber nur auf **erforderliche Rechtsverfolgung** beschränkt. Der Umfang der Kostendeckungszusage ist aus Sicht eines objektiven Empfängers nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte zu ermitteln. Die Rechtsschutzversicherung trifft die **allgemeine Vertragspflicht**, den geltend gemachten Versicherungsfall zu prüfen und zu entscheiden, wofür sie eine Deckungszusage erteilt. Die vollständige Entscheidung können Sie lesen, wenn Sie in der Online-Fassung hier klicken.

## Umsatzsteuer auf „dlf.“

Von der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf erreicht uns ein Hinweis, wonach im Nachgang zu einer Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgericht vom 27.10.2004 an das Bundesministerium der Finanzen und das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen die Frage gestellt worden sei, ob Notare die Gebühren, die sie nach der Verordnung über Grundbuchabrufverfahrensgebühren vom 30.11.1994 für die **Einsichtnahme in die elektronischen Grundbücher** an die Justiz-

kasse zu entrichten haben, dem Mandanten, in dessen Auftrag und Interesse die Einsichtnahme erfolgt, als **Leistung des betroffenen Notars mit Umsatzsteuer** belegt werden müssten.

Die darauf ergangenen Antworten betreffen leider nicht nur Notare, sondern werfen **grundsätzliche Fragen im Zusammenhang mit "durchlaufenden Posten"** auf.

Wer nur die eigentlichen anwaltlichen Gebühren mit der Umsatzsteuer belegt, die Gebühren für **Handelsregisterauszüge**, die Kosten für eine **Einwohnermeldeanfrage** und die **Aktenversendungspauschale** dagegen dem Mandanten als sog. durchlaufende Posten umsatzsteuerfrei berechnet, sollte diese Vorgehensweise - zusammen mit seinem Steuerberater - eingehend überdenken. Sowohl das Bundesministerium der Finanzen als auch der Justizministerium des Landes NRW gehen nämlich davon aus, dass diese **Leistungen mit Umsatzsteuer zu belegen sind, da es entscheidend auf die Gebührenschuldnerschaft des Rechtsanwaltes** ankomme. Schuld der Rechtsanwalt dem Leistungserbringer den in Rechnung gestellten Betrag, so sei die Weitergabe an den Mandanten kein durchlaufender Posten, sondern eine umsatzsteuerbare Leistung des Rechtsanwaltes.

Nimmt man diese Hinweise ernst, was man zur Vermeidung böser Überraschungen bei etwaigen Betriebsprüfungen sicherlich tun sollte, sind **jedenfalls die Kosten für Grundbuch- und Handelsregisterauszüge sowie für Anfragen beim Einwohnermeldeamt und die Aktenversendungspauschale mit Umsatzsteuer zu versehen**.

Als sei das Problem damit nicht schon groß genug, weist Rechtsanwalt Schons von der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf ergänzend darauf hin, das sich diese Problematik womöglich auch auf **Gerichtskosten** erstrecken kann. Sofern Gerichtskosten von den Rechtsanwälten verauslagt und dann als "durchlaufenden Posten" umsatzsteuerfrei vom Mandanten erstattet werden, kann auch dies problematisch sein. Unerheblich soll insoweit sein, dass die Klage namens und im Auftrag des Mandanten eingereicht werde. Obwohl nämlich auch die Einsicht ins Grundbuch jedenfalls in der Regel im Auftrag und im Interesse des Mandanten erfolge, hätten die o.g. Ministerien mitgeteilt, dass derart "verauslagte Gerichtskosten" keine durchlaufenden Posten sind. Auch aus diesem Grunde wird angeraten, darauf zu achten, dass Gerichtskostenrechnungen an den Mandanten adressiert sind.

## Ich habe das Pferd nicht gestohlen!

**D**er wohl allen Hamburger Kollegen bekannte Gerichtsreporter des "Hamburger Abendblatts" Ralf Nehmzow hat ein Buch geschrieben, in dem er eine Auswahl von 56 Berichten über teils kuriose und teils tragische Gerichtsverhandlungen veröffentlicht. Nehmzow war Autor u.a. bei der "Welt am Sonntag" und berichtete aus Hamburg, Berlin, Frankfurt und Washington. Seit 1994 ist er Redakteur beim "Hamburger Abendblatt". Die Illustratorin des Buches, Nancy Tilitz, stammt aus Hamburgs Partnerstadt Chicago und lebt als freie Künstlerin ebenfalls in Hamburg.



Die von Nehmzow beschriebenen Fälle spielen durchweg vor Hamburger Gerichten, in der Regel vor den Strafabteilungen des Amtsgerichts, gelegentlich auch vor den Zivilgerichten. Die Sachverhaltsschilderungen sind von einer Kürze und Prägnanz, wie man sie manchem Urteilstatbestand wünschen möchte (wenn dem nicht gelegentlich rechtliche Gründe entgegenstehen würden). Kleine Häppchen - die Berichte sind in der Regel zwei kurze Seiten lang - können deshalb gut mal so zwischendurch gelesen werden.

In der Regel handelt es sich nicht um spektakuläre Fälle und schon gar nicht um vom Autor zum Spektakel aufgebauchte Fälle. Vielmehr geht es um menschliche Begebenheiten in den unterschiedlichsten Lebensfacetten.

Die Fälle sind in unterschiedlichem Maße lesenswert; manche leben nur von der laxen Ausdrucksweise des jeweiligen Richters, andere von der Erscheinungsweise des Angeklagten.

Der Verlag hat aus den 56 Titeln des Inhaltsverzeichnisses folgende Geschichten besonders hervorgehoben:

- Die Leuchtwäsche und die Tänzerin
- HSV-Fans mit reinem Gewissen?
- Der raue Wind von St. Georg
- Gedächtnislücke nach Sex-Party
- Der feine Baumsäger vom Falkenstein
- Pizza-Fahrer gegen Dreikäsehoch
- "Warum parken Sie Ihr Auto nicht in München?"
- Rentner kollidiert mit Autowerkstatt
- Frustrzündeln nach der Weihnachtsfeier
- Tödliches Hobby
- Mysterium eines Millionengeschäfts
- Blutiges Schäferstündchen am Elbdeich
- Ausgerechnet auf der Reeperbahn
- Ich habe das Pferd nicht gestohlen!
- Die Teufelsaustreiberin

Fälle mit Bäumen scheinen besonders häufig vor den Strafgerichten zu landen: zu dem bereits aufgelisteten Baumsäger vom Falkenstein gesellen sich ein Pärchen, das zum Protest gegen das Waldsterben den Weihnachtsbaum am Mönckebergbrunnen malträtiert hat, sowie ein Hundebesitzer, der auf der Reeperbahn seinen Kampfhund derart gegen einen Baum hetzte, dass der Hund die ganze Borke abbriss.

Wie es sich für Hamburg gehört, kommt auch das Maritime nicht zu kurz und wird die Kollision zwischen einem Hafenschlepper und einer Elbfähre behandelt, die zur Anklage des Schlepperkapitäns führte.

Auszugsweiser Nachdruck aus MHR 1/2007

Das Buch ist im Verlag Edition Temmen erschienen und kostet im Buchhandel 12,90 Euro.

## WEITERBILDUNG

In den nächsten Monaten gibt es eine Fülle von interessanten Weiterbildungsangeboten für die Anwaltschaft.

Eine Auswahl stellen wir nachstehend dar:

## Kriminologie

Die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg bietet erstmals zum Wintersemester 2007/2008 einen weiterbildenden Masterstudiengang Kriminologie an.

Hier können berufsbegleitend in zwei Semestern Praktika einen akademischen Abschluss "Master of Arts" erlangen. Bewerbungsschluss für den Studiengang ist der 1. Juli 2007.

Wenn Sie sich über das Angebot genauer informieren wollen, gehen Sie bitte auf folgende Internetadresse:

<http://www.kriminologie.uni-hamburg.de/wbmaster/>

## Steuerrecht

**A**<sup>m</sup>

30. Juni 2007

richtet das Deutsche Anwaltsinstitut im Hotel Dorint Sofitel Am Alten Wall Hamburg ein Symposium zum Gesellschafts- und Steuerrecht aus.

Mit diesem Symposium sollen die Verdienste des Hamburgischen Notars Prof. Dr. Priester gewürdigt werden, der sich über Jahrzehnte hinweg im Rahmen des DAI für die Fortbildungsaktivitäten der Anwaltschaft mit großem Erfolg eingesetzt hat.

Das Symposium findet aus Anlass des 70. Geburtstages des Jubilars statt.

Wenn Sie sich über die Einzelheiten unterrichten wollen, klicken Sie bitte die Internetseite des DAI ([www.Anwaltsinstitut.de](http://www.Anwaltsinstitut.de)) an. Sie finden dort eine Übersicht über das Tagungsprogramm. Die Vortragsdauer beträgt 5 Zeitstunden, die Teilnahme erfüllt die Fortbildungsverpflichtung eines Fachanwaltes für Handels- und Gesellschaftsrecht bzw. eines Fachanwaltes für Steuerrecht.

## Versicherungsrecht

Auch im Versicherungsrecht gibt es vielfältige Weiterbildungsmöglichkeiten: Das ICGS der Universität Hamburg hat einen berufsbegleitenden Lehrgang im Versicherungsrecht ins Programm aufgenommen, mit dem der Akademische Titel "LL.M." erworben werden kann.

Der Studiengang findet an der Universität Hamburg statt und ist in zwölf Module gegliedert.

Bewerbungsschluss ist der 30. Juni. Die Kosten betragen 9.500,- Euro für das gesamte Programm.

Wenn Sie Näheres wissen wollen, gehen Sie bitte auf die Internetseite "[www.icgs.de](http://www.icgs.de)".

## Pferderecht

Wer im Bereich des Pferderechts tätig ist, interessiert sich vielleicht für das "Göttinger Pferderechtsforum" am 25.06.2007. Hier werden Fachvorträge zu den AGB im Tierarztvertrag, über die Einführung standardisierte Kauf-Untersuchungsprotokolle sowie zur höchstrichterlichen Rechtsprechung in Pferdefällen gehalten.

Wer Einzelheiten wissen will, wende sich bitte an Rechtsanwalt Heinrich Göbel in Bad Arolsen unter der Telefonnummer 05691/2779.

## Reiserecht

Die Universität Bielefeld bietet einen 1-tägigen Kurs zum Thema "Reiserecht" am 27. Oktober 2007 an.

Wenn Sie sich über Einzelheiten informieren wollen, gehen Sie bitte ins Internet auf die Seite der Universität Bielefeld und klicken Sie "[www.Anwaltskurse.de](http://www.Anwaltskurse.de)" an.

# N E U E

K A M M E R R E P O R T • S E I T E 2 5 • A U S G A B E 3 / 0 7

<u>Oral Adenli</u>	<u>Judith Funke</u>	<u>Dr. Dietrich von Klaeden</u>
<u>Fazal Ahmad</u>	<u>Ralf C. Funke</u>	<u>Jakob Kleineidam</u>
<u>Constantin Alfes</u>	<u>Jenny Gessner</u>	<u>Albrecht Klutmann</u>
<u>Silke Arndt</u>	<u>Luise Glawatz</u>	<u>Dr. Kai-Oliver Knops</u>
<u>Dr. Nicolaus Ascherfeld</u>	<u>Ariane Gnädig</u>	<u>Michaela Koch</u>
<u>Andre Bauer</u>	<u>Dr. Olaf Graf</u>	<u>Julia Köhler</u>
<u>Marcus Baumeister</u>	<u>Jörn Griffel</u>	<u>Frank Körber</u>
<u>Nadine Becken</u>	<u>Bastian Oliver Grimm</u>	<u>Lale Köse</u>
<u>Raimund Christian Behnes</u>	<u>Tobias große Holthaus</u>	<u>Lars Kraemer</u>
<u>Christian Alexander Beitz</u>	<u>Jens Grünenberger</u>	<u>Julia Franziska Krasser</u>
<u>Dr. Ines Beltramini</u>	<u>Jennifer Güde</u>	<u>Dr. Katharina Kraus</u>
<u>Steffen Berner</u>	<u>Jan-Ontjes Gülden-zoph</u>	<u>Markus Krieger</u>
<u>Christoph Besch</u>	<u>Danijela Frfr. von Gültlingen</u>	<u>Sabine Kuffer</u>
<u>Philipp Beyer</u>	<u>Isabel Hahn</u>	<u>Tonia Thordes Kunert</u>
<u>Matthias Bochum</u>	<u>Khizrav Hakimi</u>	<u>Bogdana Kutsiy</u>
<u>Anke Bongart</u>	<u>Philipp Hammerich</u>	<u>Magdalena Kwapis</u>
<u>Klaas Borchert</u>	<u>Leif Henrik Hansen</u>	<u>Dietmar Lampe</u>
<u>Felix von Bothmer</u>	<u>Mathias Hansen</u>	<u>Hinrich Lange</u>
<u>Alexandra-Natascha Braun</u>	<u>Anja Harm</u>	<u>Martina Lawrenz</u>
<u>Sarah Breidenbach</u>	<u>Dr. Per Hendrik Heerma</u>	<u>Dr. Henrik Lay</u>
<u>Brödermann &amp; Jahn GmbH</u>	<u>Henrich Heggemann</u>	<u>Miriam le Bell</u>
<u>Jan Philip Burke</u>	<u>Dr. Imke Heimann</u>	<u>Dr. Philipp Leydecker</u>
<u>Jan-Frederik Carl</u>	<u>Sebastian Heinke</u>	<u>Martin Liebig</u>
<u>Bettina Clefsen</u>	<u>Marc Heinrich</u>	<u>Yu Lin</u>
<u>Manuell Contius</u>	<u>Britta Helm</u>	<u>Björn Linden</u>
<u>Frank Deblitz</u>	<u>Ann-Kathrin von Helmersen</u>	<u>Lüdders RA-GmbH</u>
<u>Dr. Frank Diedrich</u>	<u>Dr. Andreas Henkel</u>	<u>Dr. Achim Lüdeke</u>
<u>Alexander-Frederik Diem</u>	<u>Kai Hentschelmann</u>	<u>Holger Lüth</u>
<u>Caroline Diestel</u>	<u>Dr. Sandra Alexandra Hergett</u>	<u>Björn Magnussen</u>
<u>Jürgen Döring</u>	<u>Dr. Britta Heymann</u>	<u>Dr. Gerald Mai</u>
<u>Jan Duken</u>	<u>Julia Hilgenberg</u>	<u>André Malitzki</u>
<u>Dr. Wolfgang Dumke</u>	<u>Marie-Louise Hoffmann</u>	<u>Kolja Marks</u>
<u>Sandra Dürschmid</u>	<u>Corinna Hommel</u>	<u>Dorit Markula</u>
<u>Silvana Dzerek</u>	<u>Dr. Fabian Hülk</u>	<u>Sina Birte Martens</u>
<u>Dr. Shahryar Ebrahim-Nesbat</u>	<u>Dr. Gunnar Isenberg</u>	<u>Dr. Anneke Mehrlitz</u>
<u>Kai Eckert</u>	<u>Dr. Lorenz Jellinghaus</u>	<u>Patricia Noemi Merkel</u>
<u>Jan Christian Eggers</u>	<u>Jens Jensen</u>	<u>Mike Mesecke</u>
<u>Kurt Ehlermann</u>	<u>Renate Jobmann</u>	<u>Dr. Corinna Meyer</u>
<u>Erinc Ercan</u>	<u>Olaf Johannsen</u>	<u>Wiebke Möllering</u>
<u>Markus Erceg</u>	<u>Daniel Nicolas Kaiser</u>	<u>Björn Mönkehaus</u>
<u>Antje Freese</u>	<u>Rassul Khalilzadeh-Schabestari</u>	<u>Nicole Monleon</u>
<u>A. Freiin von Arnim-Karstens</u>	<u>Dr. Hans Fabian Kiderlen</u>	<u>Julia de La Motte Fouqué</u>
<u>Benjamin Frenzke</u>	<u>Jan Arne Killmer</u>	<u>Dr. Manuela Mühlmann</u>
<u>Heike Fricke</u>	<u>Michael C. Kim</u>	
<u>Dr. Sönke Friedrichsen</u>	<u>Dennis Kindermann</u>	



# N E U E

K A M M E R R E P O R T • S E I T E 2 6 • A U S G A B E 3 / 0 7

<u>Christian Müller</u>	<u>Lars Salomon</u>	<u>Mareike Svensson</u>
<u>Henning Müller</u>	<u>Daniela Schäfer</u>	<u>Dr. Benjamin Tachau</u>
<u>Mathias Naujoks</u>	<u>Gundula Schafmeister</u>	<u>Britta Teller</u>
<u>Dr. Kirsten Neumann</u>	<u>Simon Schardt</u>	<u>Dr. Hilke Thiedemann</u>
<u>Alix Nickel</u>	<u>Margret Schencking</u>	<u>Sarah Timme</u>
<u>Timm Nienburg</u>	<u>Dr. Beatrix Scherenberg</u>	<u>Ettje Trauernicht</u>
<u>Peter Nissen</u>	<u>Felix Schmidt</u>	<u>Nadine Triebner</u>
<u>Raphael Nullmeier</u>	<u>Pamela Schmidt</u>	<u>Thorsten Troge</u>
<u>Nils Oberschelp</u>	<u>Torsten Schmidt</u>	<u>Henrike Tschierschke</u>
<u>Birgit Odernheimer</u>	<u>Matthias Schneider</u>	<u>Mirka Tschötschel</u>
<u>Jan-André Otto</u>	<u>Helder Schnittker</u>	<u>Milena Tusz</u>
<u>Max Peters</u>	<u>Falk Schnurbusch</u>	<u>Michael Veddern</u>
<u>Jan Henrik Petersen</u>	<u>Hans Christian Schomerus</u>	<u>Ingo Voigt</u>
<u>Wiebke Petersen</u>	<u>Dr. Mirko Schönfeldt</u>	<u>Dr. Eckehard Volz</u>
<u>Heiko Petzold</u>	<u>Christoph Schröder</u>	<u>Katharina von Bassewitz</u>
<u>Kirsten Pfaue</u>	<u>Sven-Ulrich Schubach</u>	<u>Dr. Alexander Wachs</u>
<u>Thilo Pfennig Schmidt</u>	<u>Dr. Claudia Schubert</u>	<u>Benedikt Ferdinand Wachter</u>
<u>Janin Pflieger</u>	<u>Stefan Schuldt</u>	<u>Dr. Nils Wagenknecht</u>
<u>Jan Prill</u>	<u>Martina Schult</u>	<u>Jörg-Frederic von Walcke-Wulffen</u>
<u>Axel Probstmeyer</u>	<u>Jan Schulz</u>	<u>Tilo Wallrabenstein</u>
<u>Christiane Charlotte Puls</u>	<u>Sven Schulze</u>	<u>Bernhard Walter</u>
<u>Kristina Rebmann</u>	<u>Dr. Matthias Schumacher</u>	<u>Silke Warmer</u>
<u>Muna Nathalia Reichelt</u>	<u>Dr. Marc Schweda</u>	<u>Iris Janina Weber</u>
<u>Tim Reichelt</u>	<u>Simone Schwetke</u>	<u>Michael Wehner</u>
<u>Henning Reimnitz</u>	<u>Clemens Seidel</u>	<u>Dr. Ulrich Wehrmeyer</u>
<u>Alfred Reinecke</u>	<u>Nina-Alexandra Seidler</u>	<u>Daniel Weiß</u>
<u>Fabienne Reinhardt</u>	<u>Sebastian Sevenich</u>	<u>Jessica Welchner</u>
<u>Frank Richter</u>	<u>Faezeh Shokrian</u>	<u>Dr. Christopher Wenzl</u>
<u>Simone Ridder</u>	<u>Friederike Sibbe</u>	<u>Sascha Werner</u>
<u>Ernst Christian Riechert</u>	<u>Christoph Siegl</u>	<u>Florian Wernsmann</u>
<u>Friederike Joana Ringe</u>	<u>Dr. Birte Siemen</u>	<u>Christian Wiegand</u>
<u>Dr. M.Jur. Wolf-Georg Ringe</u>	<u>Sebastian Siepman</u>	<u>Dr. Frederik Wiemer</u>
<u>Britta Röbig</u>	<u>Daniel Sohn</u>	<u>Ina Maria Wiesner</u>
<u>Paul Caesar Rode</u>	<u>Philipp Stahmer</u>	<u>Dr. Karsten Winckler</u>
<u>Dr. Sebastian Römer</u>	<u>Anne Katrin Stange</u>	<u>Dr. Christoph Wintzer Nachtigäller</u>
<u>Volker Rosengarten</u>	<u>Anna Lena Stegers</u>	<u>Dr. Jörn Witt</u>
<u>Oliver Rosowski</u>	<u>Knut Stenert</u>	<u>Chris Wittmann</u>
<u>Andrea Rosslenbroich</u>	<u>Anja Sternitzke</u>	<u>Dr. Andreas Witzig</u>
<u>Heiko Rücker</u>	<u>Eva Steyer</u>	<u>Michael Wöll</u>
<u>Salmeh Sadeghi</u>		<u>Klaus Wolter</u>
		<u>Kathrin Wrede</u>
		<u>Jan Zecher</u>
		<u>Anthonia Zimmermann M.Jur.</u>



## M I T G L I E D E R

K A M M E R R E P O R T • S E I T E 2 7 • A U S G A B E 3 / 0 7

## Ausgeschiedene Mitglieder

Niels Andersen	Christoph Hütteroth	Hans-Jürgen Reimann †
Klaus von Appen †	Björn Janssen	Madlen Rosengarth
Jürgen Ballnus	Heide Ellen Jost	Carola Saame
Felix Blobel	Bettina Karstens	Stefan Schacht
Manfred Böddeling	Boris Kläser	Andreas Schlüter
Angela Boeck	Dr. Hans-Werner Klein	Franz Jürgen Schlüter
Christian Bonorden	Marcel Kleiß	Alexander Schmidt
Jörg Brackmann	Dr. Henning von Klitzing	Frank Uwe Schrader
Jan Philip Burke	Sarah Kluge	Sören Schridde
Okke Burmeister	Torsten Knobloch	Dr. Björn Schulte-Rummel
Anna Gräfin von Carmer	Sebastian Knoke	Juliane Seelig
Dr. Luisa Cichy	Sebastian König	Christian Seifert
Valena Clasen	Dr. Christian Köster	Morten Simm
Matthias Dau	Dr. Peter Kreye †	Jan-Felix Simon
Antje Demske	Kerstin Krüger	Dr. Joachim Sproß
Dr. Wiebke Maria Dettmers	Sven Kuchmann	Volker Stankusch
Christina Marijke Dünemann	Katja Kunzmann	Simon Starke
Peter Ebbinghaus †	Dr. Henning Küster	Dietrich Stavenhagen
Olivia Eggers	Bernd Langhagen †	Sascha-Pierre Teichert
Kay Ehlers †	Katrin Lantermann	Christian A. Tempich
Naziha El Moussaoui	Rainer Lasse	Klaus Teßmer
Sven Fischer	Dr. Dorothea Lauenburg †	Meike Tetens
Dr. Thomas Fischer	Michael Lawrenz	Klaus Voß
Ronald Frahm	Roswitha Lindemann	Kristina Wamsler
Dr. Ingo Franzius	Kai Lorbitzki	Sebastian Waßmann
Karenine Freier	Christoph Meinecke	Veit J. Wegmann
Dr. Daniel Christian Geiger	Carsten Merten	Dr. Birgit Weiher
Dr. Achim Gmilkowsky	Dr. Lutz Mitto	Susanne Weisbrodt
Hans Grutschus †	Rebeka Montaser	Annette Wellmann
Dr. Bettina Gutzeit	Susanna Müller	Marguerite Wende
Joachim Herms	Dr. Maximilian von Münch	Christian Wentrup
Sybille Heyms	Marlene Naumann	Sandra Wessendorf
Paul Holtkamp	Jessica Nüß	Dr. Thees Willemer
Sabine Holtmann	Merle Pelz	Gerhard Willhöft
Michael Holtz	Christina Plaßmann	Peter Winterstein
Regina Hülsemann	Michael Poppitz	Kirsten Wolgast
		Heiko Wunderlich
		Dr. Dagmar Wurst

ZAHL DER MITGLIEDER  
STAND 30. 04. 2007:

Rechtsanwälte	<b>8197</b>
Rechtsbeistände	<b>45</b>
Ausländische Anwälte	<b>4</b>
Europäische Anwälte	<b>14</b>
Anwalts-GmbH	<b>10</b>
Mitglieder gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 BRAO	<b>1</b>